ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bijedić, Teita; Löher, Jonas; Schneck, Stefan; Suprinovič, Olga

Research Report

Gründungen von Minderjährigen - Verbreitung und Charakteristika

IfM-Materialien, No. 298

Provided in Cooperation with:
Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Bijedić, Teita; Löher, Jonas; Schneck, Stefan; Suprinovič, Olga (2023) : Gründungen von Minderjährigen - Verbreitung und Charakteristika, IfM-Materialien, No. 298, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/271099

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Institut für Mittelstandsforschung

IfM BONN

IfM-Materialien

Gründungen von Minderjährigen – Verbreitung und Charakteristika

von Teita Bijedić, Jonas Löher, Stefan Schneck und Olga Suprinovič
unter Mitarbeit von Simone Braun

IfM-Materialien Nr. 298

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn

Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Dr. Teita Bijedić
Dr. Jonas Löher
Olga Suprinovič

IfM-Materialien Nr. 298

ISSN 2193-1852 (Internet)
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, April 2023

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Gründungen von Minderjährigen: Verbreitung und Charakteristika

Entrepreneurship of minors: Prevalence and characteristics

Teita Bijedić, Jonas Löher, Stefan Schneck, Olga Suprinovič, unter Mitarbeit von Simone Braun

IfM-Materialien Nr. 298

Zusammenfassung

Diese explorative Studie beleuchtet erstmals auf Basis des Taxpayer-Panels sowie selbst erhobener Daten die unternehmerische Selbstständigkeit von Minderjährigen. Es zeigt sich, dass es sich um ein Randphänomen handelt: Schätzungsweise 290 bis 610 Minderjährige realisieren jährlich eine Gründung. Sie erzielen i.d.R. geringfügige Einkünfte, ihre Gründungen haben somit Nebenerwerbscharakter und sind häufig im Bereich internetbasierter Dienstleistungen angesiedelt. Die Gründung dient vor allem dem Ausprobieren, dem Kompetenzerwerb und der persönlichen Weiterentwicklung. Die im Elternhaus vermittelten Werte befördern den Schritt in die Selbstständigkeit, für die Umsetzung sind zudem Mentoren und Vorbilder bedeutsam. Institutionelle Einflüsse (Behörden, Schule) wirken eher entmutigend. Das gilt insbesondere für das Ermächtigungsverfahren am Familiengericht. Von einer Standardisierung des Verfahrens würden alle involvierten Akteure profitieren.

Schlagwörter: *Selbstständigkeit, Gründungen, Minderjährige, Deutschland*

Abstract

We examine the entrepreneurial self-employment of minors based on the taxpayer panel of the statistical offices and a self-conducted survey. In 2017 around 4.200 minors were self-employed (i.e., they gained income from profits, including asset transfer). About 290 to 610 minors start their own business in Germany every year. These are usually low-scale, sideline businesses, often in internet-based service industries. To gain an in-depth view of the start-up process and minors' founder personalities, we interviewed selected founders and experts. As for minor entrepreneurs, setting up a business is primarily about trying new things, building business skills, and personal development. Parental role models and values transported in the family foster entrepreneurial intention, while mentors and role models support implementation. Institutional influences (authorities, school) tend to have an unfortunate effect on the entrepreneurial intentions of minors. In particular, the legal process of authorization to conduct business holds potential for improvement.

JEL: A21, J19, L26

Keywords: *Self-employment, start-ups, minors, teenpreneurs, Germany*

Inhalt

Verzeichnis der Abbildungen II

Verzeichnis der Übersicht und Tabelle III

Kurzfassung IV

1 Einleitung 1

2 Rechtliche Voraussetzungen der Unternehmensgründung durch Minderjährige 3

3 Die Datenbasis 5
3.1 Das Taxpayer-Panel 2002-2018 5
3.2 Befragung der Familiengerichte in Nordrhein-Westfalen 6
3.3 Interviews mit Gründerinnen und Gründern sowie Expertinnen und Experten 7

4 Verbreitung und Charakteristika unternehmerischer Aktivitäten von Minderjährigen 8
4.1 Unternehmerische Selbstständigkeit von Minderjährigen 8
4.2 Gründungen nach Anzahl der Ermächtigungsverfahren 14
4.3 Charakteristika der Unternehmen von Minderjährigen 16

5 Rahmenbedingungen für Gründungen Minderjähriger 21
5.1 Ermächtigungsverfahren in der Praxis 22
5.2 Gründungsumfeld 25

6 Charakteristika minderjähriger Gründerinnen und Gründer 28
6.1 Soziodemographie und Persönlichkeitsmerkmale 28
6.2 Motive und Lernformen 30

7 Selbstständigkeit im Erwerbsverlauf 34

8 Fazit 38

Literatur 40

Anhang 42

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Selbstständige im Alter von 7 bis 17 Jahren (darunter 15- bis 17-Jährige) in Deutschland 2001 bis 2017, Anzahl 9

Abbildung 2: Selbstständige unter den 7- bis 17-Jährigen 2017 nach Bundesländern, in % 10

Abbildung 3: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2002 bis 2017, Anzahl 11

Abbildung 4: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Alter, in % 12

Abbildung 5: Neuzugänge in die Selbstständigkeit unter den 7- bis 17-Jährigen 2017 nach Bundesländern, in % 12

Abbildung 6: Familiengerichte in NRW nach der Anzahl der Anträge Minderjähriger nach § 112 BGB 2021, Anzahl 14

Abbildung 7: Neuzugänge in die Selbstständigkeit von Minderjährigen in Deutschland nach Branchen* 2012-2018, in % 16

Abbildung 8: Gewinneinkünfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Größenklassen, in % 18

Abbildung 9: Durchschnittliche Höhe der Gewinneinkünfte minderjähriger Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2002 und 2017 nach Geschlecht, in € 19

Abbildung 10: Potenzieller Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens in der Praxis 23

Abbildung 11: Einflüsse des Gründungsumfelds auf das Gründungsvorhaben 25

Abbildung 12: Persönlichkeit minderjähriger Gründerinnen und Gründer 29

Abbildung 13: Gründungsmotive Minderjähriger 30

Abbildung 14: Die 15 häufigsten Erwerbsverläufe der 15- bis 17-jährigen Neuzugänge aus dem Jahr 2002 im Alter von 18 bis 28 34

Abbildung A1: Selbstständige im Alter von 7 bis 17 Jahren 2017 nach Bundesländern, Anzahl 42

Abbildung A2: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren 2017 nach Bundesländern, Anzahl 43

Abbildung A3: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Geschlecht, in % 44

Abbildung A4: Gewinneinkünfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland nach Einkommensklassen, in % 45

Verzeichnis der Übersicht und Tabelle

Übersicht 1: Interviewte Gründerinnen und Gründer 7

Tabelle A1: Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung des same order Verfahrens 46

Kurzfassung

In dieser explorativen Studie gewinnen wir auf Basis der Daten des Taxpayer-Panels, einer Befragung der Familiengerichte in NRW sowie qualitativer Interviews mit Gründerinnen und Gründern einerseits und Expertinnen und Experten aus Kammern und der Justiz andererseits grundlegende Erkenntnisse zur Selbstständigkeit Minderjähriger.

Gründungen von Minderjährigen sind ein Nischenphänomen

Im Jahr 2017 gab es deutschlandweit ca. 4.200 minderjährige Selbstständige, davon 1.350 Neuzugänge in die Selbstständigkeit. Diese Neuzugänge umfassen sowohl Gründungen als auch reine Vermögensübertragungen, z.B. durch eine Erbschaft. Jährlich werden schätzungsweise zwischen 290 bis 610 tatsächliche Unternehmensgründungen realisiert, bei denen die Minderjährigen auch die Geschäfte führen. Hierfür müssen sie beim Familiengericht ein Verfahren durchlaufen, dass sie zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt.

Nebenerwerbliche Selbstständigkeit vorrangig in den digitalen Dienstleistungen

Mehr als die Hälfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit werden im Dienstleistungssektor realisiert, dort vor allem im Bereich künstlerischer, kreativer Tätigkeiten sowie im Bereich Information und Kommunikation. Die Selbstständigkeit hat in vielerlei Hinsicht einen nebenberuflichen Charakter. Beispielsweise erwirtschaftet die Mehrheit weniger als 5.000 Euro Gewinneinkünfte pro Jahr.

Minderjährige Selbstständige: eher männlich und 15-17 Jahre alt

Die mit Abstand größte Gruppe unter den selbstständigen Minderjährigen sind die 17-Jährigen, gefolgt von den 16- und 15-Jährigen. Sie sind mehrheitlich männlich. Betrachtet man speziell die minderjährigen Gründerinnen und Gründern zeigt sich ein ähnliches Bild: Sie sind vorwiegend männlich, zeigen überdurchschnittliche schulische Leistungen und streben die allgemeine Hochschulreife an.

Selbstständigkeit im Jugendalter als unternehmerisches Lernfeld

Bei minderjährigen Gründern und Gründerinnen dominieren intrinsische Gründungsmotive. Der Wille, sich weiterzuentwickeln und zu lernen, spielt eine zentrale Rolle, wohingegen finanzielle Motive eher nachrangig sind. Die Selbstständigkeit wird demzufolge weniger zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts,

sondern vielmehr zum unternehmerischen Kompetenzerwerb, Sammeln von Erfahrungen im Geschäftsleben und Netzwerkaufbau genutzt. Vielfach wird sie auch nach Erreichen der Volljährigkeit – häufig neben einer abhängigen Beschäftigung als hybride Selbstständigkeit – weitergeführt.

Eltern unterstützen Gründung, während institutionelles Umfeld entmutigt

Den Interviews zufolge können die im Elternhaus vermittelten Werte ebenso wie die unternehmerische Erfahrung der Eltern gründungsfördernd wirken. In der praktischen Umsetzung hilft jedoch vorrangig das unternehmerische Netzwerk, u.a. Vorbilder und Mentoren. Negatives Feedback von Lehrerinnen und Lehrern kann die Gründungsneigung bereits im jungen Alter hemmen. Ebenso wirken die langwierigen und intransparenten Ermächtigungsverfahren, bei denen die Minderjährigen mit Behörden in Kontakt kommen, entmutigend.

Gerichtliche Ermächtigungsverfahren bergen Optimierungspotenzial

Das sogenannte Ermächtigungsverfahren hat sinnvollerweise das Kindeswohl im Fokus, doch gibt es Optimierungspotenzial: Da sich die Verfahren von Fall zu Fall unterscheiden, könnte eine Standardisierung sowie mehr Transparenz hinsichtlich Verfahrensgestaltung und Bewertungskriterien den Prozess beschleunigen und den Aufwand für die involvierten Akteure deutlich reduzieren. Zudem wäre angesichts der kleinen Zielgruppe die Einrichtung von Schwerpunktfamiliengerichten anzudenken, um die nötige Expertise vorzuhalten und dabei den Ressourceneinsatz bei Familiengerichten effizient zu gestalten.

1 Einleitung

Gründerinnen und Gründer treiben mit innovativen Geschäftsmodellen den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, aber auch ökologischen Wandel voran (vgl. u.a. Block et al. 2017) und prägen damit die Zukunft von Gesellschaften und Wirtschaftsräumen. Unter den in der Öffentlichkeit bekanntesten Gründern und Gründerinnen sind auch sogenannte "Teenpreneurs" bzw. Minderjährige, die mit ihren häufig digitalen Geschäftsmodellen mediale Aufmerksamkeit erregen. So programmierte beispielsweise Nicholas D'Aloisio in den USA im Alter von 15 Jahren die Smartphone-Applikation "Summly" und veräußerte diese mit 17 Jahren für einen Millionenbetrag an ein Großunternehmen.[1] Auch in Deutschland gibt es Unternehmensgründungen von Jugendlichen, die beispielsweise aus dem Wettbewerb "Jugend forscht" hervorgehen. Auch wenn diese "unternehmerischen Leuchttürme" medial – zumindest kurzfristig – eine gewisse Rolle spielen, ist über den Umfang und die Charakteristika des Phänomens gründender Minderjähriger wenig bekannt.

Diese Studie verfolgt daher das Ziel, auf explorative Weise und mittels verschiedener empirischer Quellen die unternehmerische Tätigkeit von Minderjährigen näher zu beleuchten und grundlegende Erkenntnisse zu minderjährigen Selbstständigen zu gewinnen. Konkret untersuchen wir, wie viele Minderjährige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit beziehen und wie viele Unternehmensgründungen durch Minderjährige vollzogen werden, wie deren Geschäftsmodelle beschaffen sind und welche Charakteristika die minderjährigen Gründerinnen und Gründer aufweisen. Zudem gehen wir den Fragen nach, welche Motive sie antreiben und mit welchen spezifischen Hürden sie konfrontiert sind. Zudem versuchen wir zu ergründen, wie nachhaltig die Selbstständigkeit angelegt ist bzw. wie lang die Jugendlichen planen, an ihrer Unternehmung festzuhalten. Bei Minderjährigen könnte die Aufgabe bzw. Unterbrechung der Selbstständigkeit eine zentrale Rolle spielen, um sich nach dem absolvierten Schulabschluss der beruflichen und/oder akademischen Bildung zu widmen. Aus diesem Grund sollen auch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie sich der weitere Erwerbsverlauf von minderjährigen Selbstständigen charakterisieren lässt.

In dieser explorativen Studie verfolgen wir einen Mixed-Methods-Ansatz und setzen zur Quantifizierung des Phänomens – und um Rückschlüsse auf die

---

[1] Vgl. https://www.spiegel.de/netzwelt/web/summly-yahoo-macht-teenager-zum-millionaer-a-890843.html (Aufgerufen am 14.12.2022).

Erwerbsbiografie zu ziehen – auf Steuerdaten des Taxpayer-Panels (TPP). Zudem sind Minderjährige nicht voll geschäftsfähig und müssen sich daher die Aufnahme eines selbstständigen Betriebs vom Familiengericht genehmigen lassen. Um die Verbreitung von Gründungsvorhaben direkt erfassen zu können, haben wir deshalb Familiengerichte in NRW hinsichtlich Ermächtigungsverfahren zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von Minderjährigen befragt. Schließlich haben wir junge Gründerinnen und Gründer sowie Expertinnen und Experten aus Kammern und der Justiz interviewt, um vertiefende Erkenntnisse über die persönlichen Charakteristika der minderjährigen Gründerinnen und Gründer, über deren Gründungsprozesse sowie Ermächtigungsverfahren in der Praxis zu gewinnen.

2 Rechtliche Voraussetzungen der Unternehmensgründung durch Minderjährige

Geht man von einem Verständnis der unternehmerischen Selbstständigkeit als einer Erwerbstätigkeit aus, die eigenverantwortlich, d.h. "auf eigene Rechnung" ausgeübt wird, ist die Aufnahme einer Selbstständigkeit mit einer Reihe an Verpflichtungen sowie Risiken für das eigene Vermögen verbunden. Demnach gehören Unternehmensgründungen oder -übernahmen durch Minderjährige zu den Geschäften, die Minderjährige, wenn überhaupt, nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters eingehen können.

Als minderjährig gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 BGB). Minderjährige unter sieben Jahren sind nach § 104 BGB geschäftsunfähig, deren Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). Für Kinder handelt daher bis zu ihrem siebten Geburtstag stets der gesetzliche Vertreter. Gesetzliche Vertreter sind i.d.R. die Eltern oder bei deren Verhinderung ein Vormund bzw. Ergänzungspfleger. Mit der Vollendung des siebten Lebensjahrs gelten Minderjährige als beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige dürfen rechtlich wirksame Willenserklärungen abgeben, wenn sie dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen und sie im Umkehrschluss keine rechtlichen Nachteile erfahren. Anderenfalls brauchen sie eine Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Nach § 112 BGB können die Minderjährigen vom Familiengericht zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt werden – Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Haben der gesetzliche Vertreter und das Familiengericht zugestimmt, dürfen Minderjährige unbeschränkt die Rechtsgeschäfte vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.[2] In diesem Zusammenhang wird häufig der Begriff der partiellen Geschäftsfähigkeit verwendet, weil sich die Genehmigung nur auf die (beantragte) selbstständige Tätigkeit erstreckt.[3]

---

2 Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, z.B. die Aufnahme eines Kredits.

3 Im Gegensatz dazu treten bei Übertragungen von Unternehmensanteilen, z.B. im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge, die Minderjährigen lediglich als Vermögensträger auf, ohne aktiv in die Geschäftsführung einbezogen zu werden. Auch in diesen Fällen ist häufig eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich oder ratsam, jedoch i.d.R. nicht im Zusammenhang mit dem § 112 BGB (vgl. Stiftung Familienunternehmen 2020, S. 23 ff.).

Das Familiengericht erteilt nach eigenem Ermessen die Genehmigung nach § 112 BGB. Bei der Ermessensausübung ist entscheidend, ob der bzw. die Minderjährige die erforderlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse hat, sich im Geschäftsleben wie ein Volljähriger zu bewegen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 13.04.1994, zitiert nach Deutscher Bundestag 2019, S. 5). Die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger machen sich hierzu einen persönlichen Eindruck von dem bzw. der Minderjährigen und ihrem familiären Umfeld. Zudem holen sie Stellungnahmen unterschiedlicher Institutionen (z.B. Jugendamt, Schule, Industrie- und Handelskammer) ein. Das oberste Entscheidungskriterium ist das Wohl des Kindes.

Schließlich ist die Schulpflicht im Zusammenhang mit der unternehmerischen Selbstständigkeit von Minderjährigen von Bedeutung. Die Schulpflicht ist in Deutschland länderspezifisch geregelt und endet in dem Jahr, in dem das 16. bzw. das 18. Lebensjahr vollendet wird. Aufgrund der Schulpflicht kann die unternehmerische Selbstständigkeit von Minderjährigen üblicherweise nur im Nebenerwerb ausgeübt werden.

3 Die Datenbasis

3.1 Das Taxpayer-Panel 2002-2018

Die einzige Datenquelle, die Auskunft über die Anzahl der minderjährigen Selbstständigen und Gründerinnen und Gründer geben kann, ist das Taxpayer-Panel (TPP) des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Aktuell erstreckt sich das TPP über die Jahre 2001 bis 2018. Der Datensatz enthält Angaben von mehr als 62,5 Millionen Steuerfällen, für die Informationen aus Einkommensteuererklärungen oder Lohnsteuerabrechnungen in mindestens zwei Jahren vorliegen (vgl. Kriete-Dodds/Vorgrimler 2007; Statistisches Bundesamt 2022). Die in § 2 EStG erwähnten Einkommensarten liegen differenziert nach ihren Quellen vor (vgl. Kranzusch et al. 2020). Von besonderem Interesse sind Gewinneinkünfte, die auf eine Selbstständigkeit hinweisen. Hierzu gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit (vgl. § 2 EStG). Da Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften zur Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind, ist davon auszugehen, dass nahezu alle selbstständig Tätigen im TPP erfasst sind (vgl. Suprinovič/Kranzusch 2014).

Operationalisierung von Selbstständigen und Neuzugängen in die Selbstständigkeit auf Basis des TPP:

Als **Selbstständige** eines Kalenderjahres gelten Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit (i.d.R. freiberufliche Tätigkeit) gemäß dem EStG. Es handelt sich um Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.[4].

Als **Neuzugänge in die Selbstständigkeit** eines Kalenderjahres gelten Selbstständige gemäß der o.g. Definition, die jedoch keine solche Einkünfte im Vorjahr erzielt haben.

Minderjährige Selbstständige können anhand der Angaben zum Geburtsjahr identifiziert werden. Für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit setzen wir eine beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus (vgl. Kapitel 2). Infolgedessen betrachten wir im Folgenden nur Minderjährige im Alter von 7 bis 17 Jahren.

---

4 Da Minderjährige (Mit)Inhaber von solchen Unternehmen sein können, ohne selbst geschäftsführend tätig zu sein, liegt dieser Operationalisierung ein breiteres Verständnis von Selbstständigkeit zu Grunde als nach § 112 BGB (vgl. Kapitel 2).

Selbstständigkeiten können im TPP erst dann identifiziert werden, wenn mit ihnen Einkünfte erwirtschaftet werden. Eine Person hat eine neue Selbstständigkeit aufgenommen, wenn sie im betrachteten Kalenderjahr, aber nicht im Vorjahr Gewinneinkünfte erzielt hat.[5] Informationen, ob es sich bei dem Zugang in das TPP um eine Gründung handelt, liegen nicht vor. Das bedeutet, dass nicht zwischen selbstständigen Gründungen durch Minderjährige und reinen Vermögensübertragungen in Form der Übertragung von Unternehmensanteilen an Minderjährige durch Eltern oder andere Verwandte, ohne dass Minderjährige eine geschäftsführende Funktion übernehmen, differenziert werden kann.

3.2 Befragung der Familiengerichte in Nordrhein-Westfalen

Um Informationen über die Anzahl der geplanten Gründungsvorhaben von Minderjährigen im bevölkerungsstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) zu gewinnen, wurde im Sommer 2022 eine Befragung der Familiengerichte zu der Anzahl und den Ergebnissen der Genehmigungsverfahren nach § 112 BGB durchgeführt.

Operationalisierung von Gründungen
Gründungen werden von minderjährigen Personen realisiert, die ein Gründungsvorhaben selbstständig umsetzen und dazu ein Ermächtigungsverfahren bei Familiengerichten anstreben bzw. ein solches durchlaufen (haben).

Der Zugang wurde durch das Ministerium der Justiz des Landes NRW ermöglicht. Das Justizministerium erhielt Ende Mai 2022 den Link für die Online-Umfrage und leitete ihn an die Oberlandesgerichte weiter mit der Bitte um Unterstützung und Weiterleitung an die Familiengerichte. Die Feldphase erstreckte sich von Mai bis Ende Juli 2022. In dieser Zeit wurden zwei Erinnerungsschreiben über das Justizministerium NRW versendet, um die Beteiligung an der Umfrage zu erhöhen. Insgesamt beteiligten sich 30 der insgesamt 126 Familiengerichte an der Befragung. Dies entspricht einer Antwortquote von rund 24 %.

Zusätzlich zu der Befragung der Familiengerichte wurden telefonische bzw. Video-Interviews mit vier Expertinnen und Experten aus ausgewählten Fami-

---

5 Die Paneldaten für die Jahre 2001 bis 2011 basieren auf der jährlichen Einkommensteuerstatistik. Ab 2012 wird das TPP mit der Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer fortgeführt (vgl. Statistisches Bundesamt 2022). Aufgrund dieser Umstellung können weibliche Neuzugänge im Jahr 2012 nicht zuverlässig ermittelt werden, weshalb wir die Zugänge für das Jahr 2012 im Folgenden nicht ausweisen.

liengerichten in NRW durchgeführt, um vertiefende Erkenntnisse über die Prozesse der Ermächtigungsverfahren sowie die involvierten Akteure zu gewinnen.

3.3 Interviews mit Gründerinnen und Gründern sowie Expertinnen und Experten

Um die Hintergründe der Gründungen von Minderjährigen besser zu verstehen, wurden insgesamt 16 halbstrukturierte Interviews geführt: Dazu wurden insgesamt sieben Expertinnen und Experten der Familiengerichte und Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie acht Personen interviewt, die im minderjährigen Alter gegründet haben. Zudem wurden die Eltern eines ehemals minderjährigen Gründers interviewt (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Interviewte Gründerinnen und Gründer

Gründer(in)	Status	Einzel- oder Teamgründung	Formal (§ 112 BGB) gegründet	Alter	Alter bei Bewilligung	Verfahrensdauer in Monaten	Branche
1	Schüler	Einzel	ja	17	16	12	Online-DL*
2	Student	Einzel	ja	19	15	11	Online-DL
3	Schüler	Einzel	ja	17	17	7	Online-Handel
4	Student	Team	nein - durch die Mutter	19	-	-	Online-DL
5	Schüler	Einzel	ja	16	14	3	Online-DL
6	Schülerin	Team	nein	17	-	-	Online-DL
7	Selbstständig	Team	ja	19	17	6	Online-DL
8	Selbstständig	Einzel	nein - durch den Bruder	18	-	-	Industrie
9 / Eltern	Student	Einzel	ja	18	16	6	Online-DL

© IfM Bonn

*DL=Dienstleistung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Gespräche richteten sich auf die Gründerperson, die Gründungen bzw. Gründungsvorhaben, die Motive, das Gründungsumfeld und das Genehmigungsverfahren zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts am Familiengericht. Die Interviews wurden im vierten Quartal des Jahres 2022 telefonisch oder per Video durchgeführt.

4 Verbreitung und Charakteristika unternehmerischer Aktivitäten von Minderjährigen

4.1 Unternehmerische Selbstständigkeit von Minderjährigen

Im Jahr 2017 gab es rund 4.200 Minderjährige im Alter von 7 bis 17 Jahren, die in ihrer Einkommenssteuererklärung Gewinneinkünfte deklariert haben und insofern als selbstständig eingestuft wurden. Die Anzahl der selbstständig tätigen Minderjährigen lag 2017 somit geringfügig über derjenigen des Ausgangsjahres 2001 (vgl. Abbildung 1). Selbst geschäftsführende Minderjährige sind am ehesten in der Gruppe der 15- bis 17-Jährigen vertreten.[6] Diese machen rund die Hälfte aller selbstständigen Minderjährigen aus. Die Anzahl der selbstständigen Minderjährigen stieg zwischen 2001 und 2008 an. In den Jahren 2009 und 2010 sank die Anzahl dann auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau (vgl. Abbildung 1).

---

6 Nach Aussagen der interviewten Experten und Expertinnen der Familiengerichte in NRW sind die Jugendlichen, die einen Antrag auf die Genehmigung einer selbstständigen Erwerbsarbeit stellen, in aller Regel mindestens 15 Jahre alt.

Abbildung 1: Selbstständige im Alter von 7 bis 17 Jahren (darunter 15- bis 17-Jährige) in Deutschland 2001 bis 2017, Anzahl

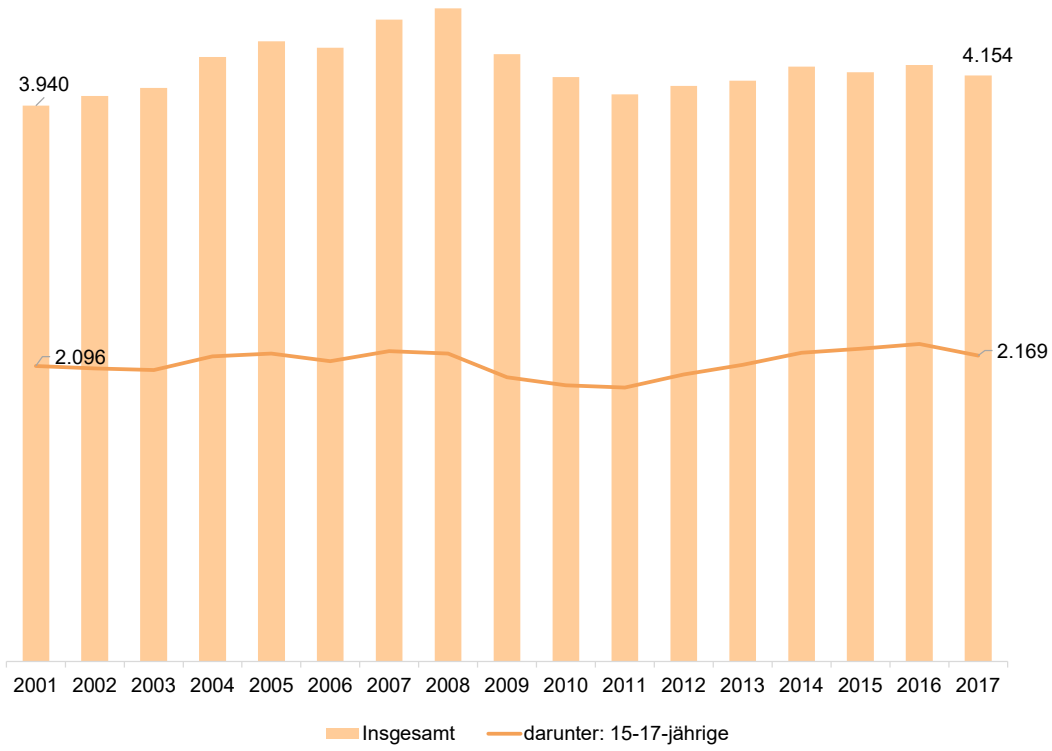

© IfM Bonn 23 2204 000

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Im Jahr 2017 sind in Deutschland insgesamt rund 0,05 % bzw. 5 von 10.000 aller 7 bis 17-jährigen selbstständig tätig (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich hierzu: Der Anteil der Selbstständigen an der Bevölkerung im Alter von 18 bis einschließlich 65 Jahren beträgt 12,8 %.[7] Dieser Vergleich verdeutlicht, dass die Selbstständigkeit unter Minderjährigen ein Nischenphänomen ist.

Erwartungsgemäß sind die meisten minderjährigen Selbstständigen in den großen Flächenländern Bayern (24 %), Nordrhein-Westfalen (20 %) und Baden-Württemberg (18 %) vorzufinden (vgl. Abbildung A1 im Anhang). Relativiert an allen Personen im Alter von 7 bis 17 Jahren, gibt es die meisten minderjährigen

7 Eigene Berechnungen auf Grundlage des TPP 2001-2018 (Auszählung aller Personen mit Gewinneinkünften im Jahr 2017) und der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes (Stichtag 31.12.2017, Altersjahre).

Selbstständigen in Bayern, den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Selbstständige unter den 7- bis 17-Jährigen 2017 nach Bundesländern, in %

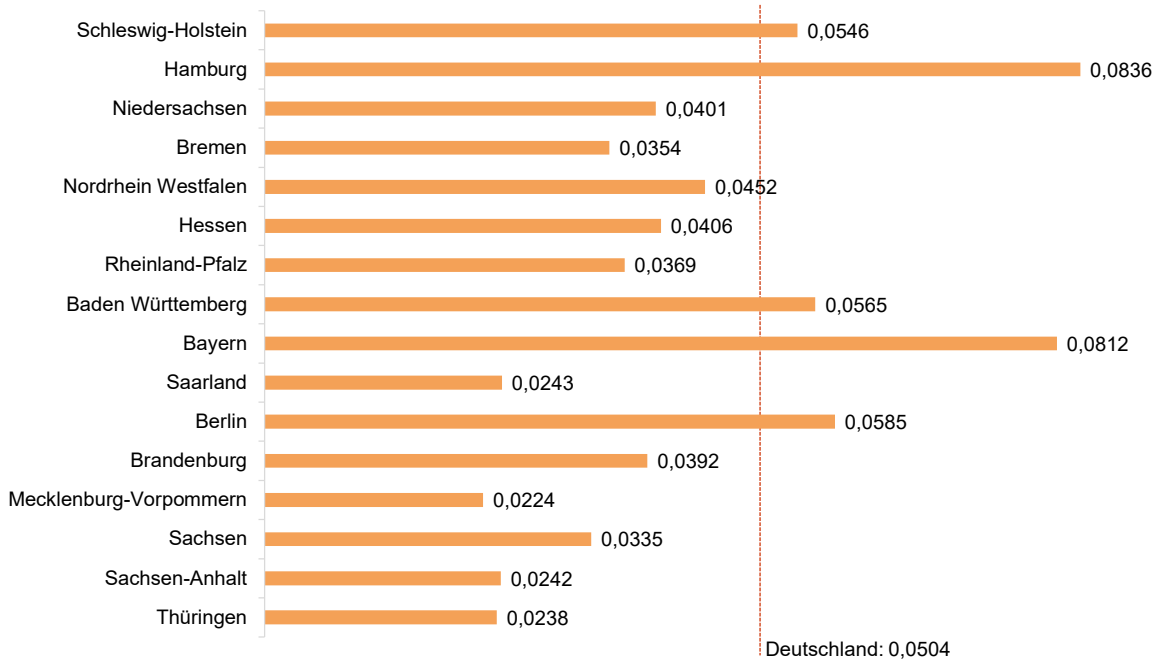

© IfM Bonn 23 2204 003

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1) und Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum 2002 bis 2017 nahmen jährlich mindestens 1.100 Minderjährige im Alter von 7[8] bis 17 Jahren eine unternehmerische Tätigkeit auf (vgl. Abbildung 3).

8 Personen im Alter von 7 Jahren mit Gewinneinkünften werden grundsätzlich als Zugänge in die Selbstständigkeit mitgezählt, unabhängig davon, ob die Gewinneinkünfte möglicherweise schon im jüngeren Kindesalter bezogen wurden, da mit 7 Jahren die beschränkte Geschäftsfähigkeit beginnt.

Abbildung 3: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2002 bis 2017, Anzahl

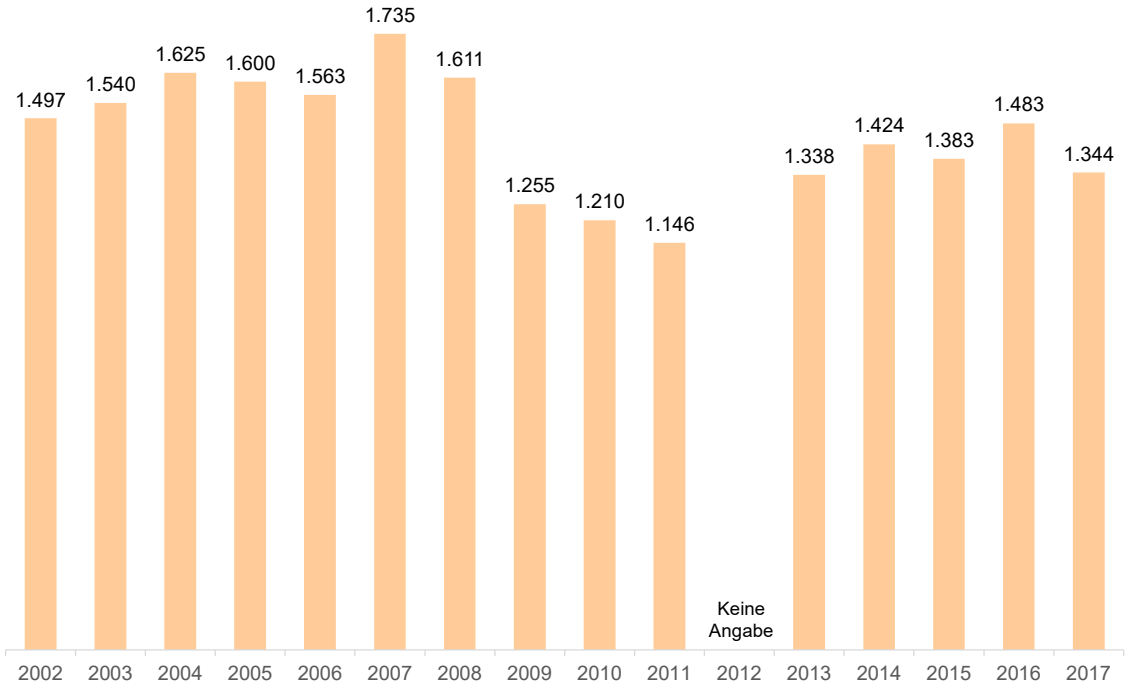

© IfM Bonn 23 2204 004

Für das Jahr 2012 konnten aufgrund methodischer Umstellungen im TPP keine Zugänge ermittelt werden.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Analog zu den minderjährigen Selbstständigen zeichnet sich bei den minderjährigen Neuzugängen eine wellenförmige Entwicklung ab. Jedoch ist bei den Neuzugängen insgesamt ein leicht negativer Trend zu beobachten: Deren Anzahl ist von rund 1.500 im Jahr 2002 auf rund 1.300 im Jahr 2017 zurückgegangen (-10,2 %). Die mit Abstand größte Gruppe unter den Neuzugängen sind die 17-Jährigen, gefolgt von den 16- und 15-Jährigen. Alle anderen Altersstufen sind deutlich schwächer besetzt (vgl. Abbildung 4). Im Jahr 2017 entfielen rund 780 Neuzugänge und somit etwa 60 % aller Zugänge von Minderjährigen in die unternehmerische Tätigkeit auf diese drei Altersklassen. Zugleich dürften sich in dieser Altersgruppe die meisten selbstständigen Aufnahmen einer unternehmerischen Tätigkeit durch Minderjährige i.S. des § 112 BGB befinden.

Abbildung 4: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Alter, in %

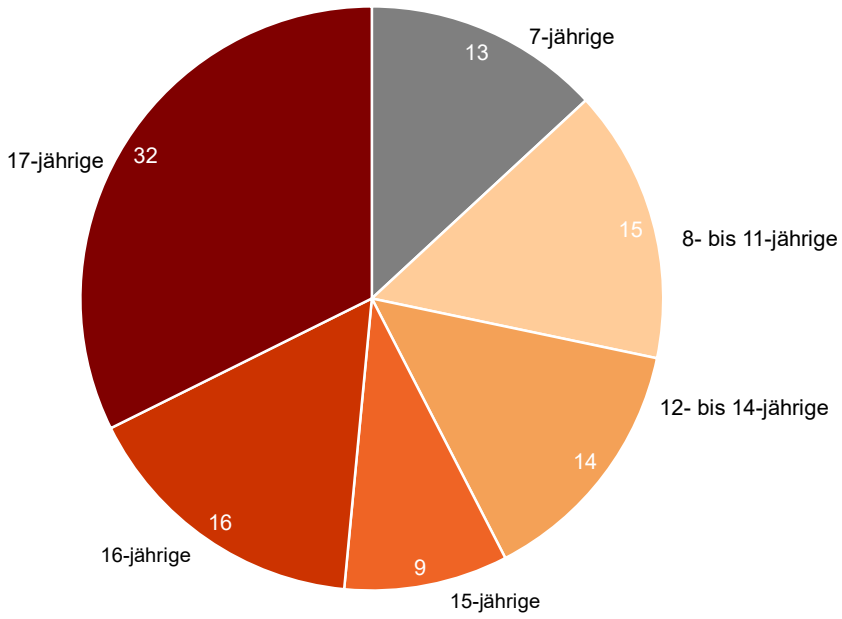

© IfM Bonn 23 2204 012

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Die überwiegende Mehrheit (83 %) der Neuzugänge im Jahr 2017 lebt in den alten Bundesländern. Nur einer von sechs Neuzugängen in die Selbstständigkeit ist den neuen Bundesländern zuzuordnen (vgl. Abbildung 5).

Ähnlich wie bei den Selbstständigen entfällt mehr als die Hälfte aller Neuzugänge auf die großen Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfallen (vgl. Abbildung A2 im Anhang). In Relation zu allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren, sind die beiden Stadtstaaten Hamburg und Berlin sowie Bayern die Bundesländer mit den meisten Neuzugängen in die Selbstständigkeit. Weniger als 0,02 % der 7- bis 17-Jährigen in Deutschland reichen damit erstmalig aufgrund von Gewinneinkünften eine Steuererklärung ein.

Abbildung 5: Neuzugänge in die Selbstständigkeit unter den 7- bis 17-Jährigen 2017 nach Bundesländern, in %

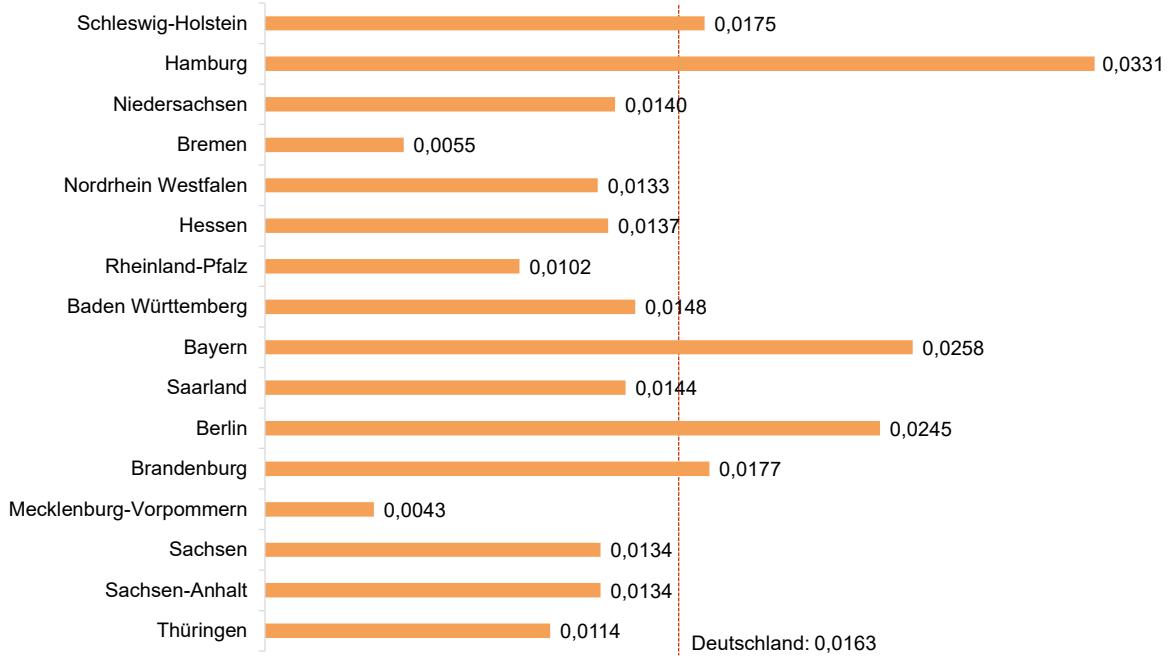

© IfM Bonn 23 2204 004

Angaben für Bremen und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund geringer Fallzahlen bei Neuzugängen in die Selbstständigkeit statistisch unsicher.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1) und Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

Unter den minderjährigen Neuzugängen sind männliche Personen in der Mehrzahl: Über alle betrachteten Jahre hinweg lag der Anteil der männlichen Neuzugänge bei rund 56 % und der der weiblichen Neuzugänge bei 44 % (vgl. Abbildung A3 im Anhang). Damit entspricht der Frauenanteil an den minderjährigen Neuzugängen in etwa dem an den Nebenerwerbsgründungen insgesamt.[9]

9 Letztere bilden insofern eine geeignete Vergleichsbasis für Gründungen von Minderjährigen, als das Gros der minderjährigen Gründerinnen und Gründer ihre unternehmerische Tätigkeit neben der schulischen Ausbildung nur im Neben- bzw. Zuerwerb ausüben kann. So lag z.B. der Frauenanteil bei den gewerblichen Nebenerwerbsgründungen im Jahr 2017 bei rund 42 % (vgl. Gewerbliche Gründungsstatistik des IfM Bonn: https://www.ifm-

4.2 Gründungen nach Anzahl der Ermächtigungsverfahren

Übertragungen von Unternehmensanteilen durch Eltern oder anderen Verwandten können mit dem TPP nicht identifiziert werden. Daher soll in diesem Kapitel die Anzahl der Gründungen von Minderjährigen anhand der Anzahl der Ermächtigungsverfahren an Familiengerichten in NRW ermittelt werden (vgl. Kapitel 3.2). Von den 30 Familiengerichten, die sich an der Befragung beteiligt haben, konnte nur rund die Hälfte Angaben zur Anzahl der Genehmigungsverfahren nach § 112 BGB für den gesamten abgefragten Zeitraum machen. Für das Jahr 2021 liegen von 26 Familiengerichten Antworten vor (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Familiengerichte in NRW nach der Anzahl der Anträge Minderjähriger nach § 112 BGB 2021, Anzahl

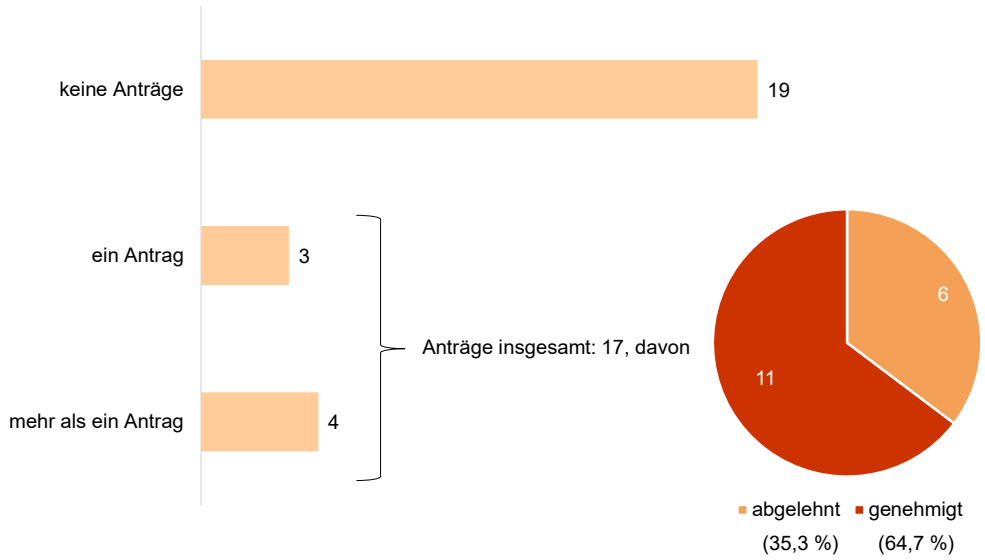

© IfM Bonn 23 2204 018

Quelle: Ergebnisse der eigenen Befragung der Familiengerichte in NRW 2022.

19 dieser 26 Familiengerichte gaben an, kein Ermächtigungsverfahren im Jahr 2021 durchgeführt zu haben. Bei drei Familiengerichten wurde ein Antrag zur

bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/gewerbliche-existenzgruendungen-und-liquidationen).

Ermächtigung Minderjähriger zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts gestellt. Weitere vier Gerichte gaben an, mehr als einen solchen Antrag bearbeitet zu haben, wobei das Maximum bei fünf Anträgen liegt. Elf der insgesamt 17 Anträge (64,7 %) wurden genehmigt. Die Gründe für die Ablehnung lagen in etwa gleichermaßen in der Person (z.B. mangelnde Kompetenz bzw. Reife der Gründungswilligen) und im Geschäftskonzept (z.B. unausgereifte Geschäftsidee).

Im Durchschnitt wurden 0,7 Genehmigungsverfahren je Familiengericht nach § 112 BGB durchgeführt. Hochgerechnet auf alle 126 Familiengerichte im Land NRW, wurden im Jahr 2021 mehr als 80 Anträge zur Ermächtigung eines selbstständigen Erwerbsgeschäfts durch Minderjährige gestellt. Ausgehend von der ermittelten Genehmigungsquote von 65 %, wurden mehr als 50 Anträge genehmigt. Demnach setzen mindestens 50 Minderjährige in NRW eine Gründung um.

Die Anzahl der Gründungen von Minderjährigen in Deutschland lässt sich nur grob schätzen. Dafür wird der Anteil der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Gründerinnen und Gründerinnen gemäß Taxpayer-Panel herangezogen, der 2017 (das letzte, vollständig verfügbare Berichtsjahr) bei rund 18 % lag. Auf dieser Grundlage ergeben sich rund 290 genehmigte Gründungsvorhaben und damit 290, sich in der Umsetzung befindende, Gründungen von Minderjährigen deutschlandweit.

Dieser Wert liegt deutlich unter dem auf Basis des TPP ermittelten Werts für Neuzugänge in die Selbstständigkeit und dürfte die untere Grenze für die Anzahl der Gründungen von Minderjährigen darstellen. Die auf Basis des TPP ermittelte Anzahl der Neuzugänge durch 15- bis 17-Jährige (2017: rund 780) überschätzt andererseits die Anzahl der Gründungen nach § 112 BGB, weil in ihr auch bloße Vermögensübertragungen (von Unternehmen oder Unternehmensanteilen) an Minderjährige enthalten sind. Eine Obergrenze der Anzahl der Gründungen von Minderjährigen kann nun ermittelt werden, indem eben diese Vermögensübertragungen herausgerechnet werden. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Gründungen der 8- bis 13-jährigen Gründerinnen und Gründer in den meisten Fällen um ebensolche Vermögensübertragungen handelt. Je Altersjahr waren dies im Jahr 2017 durchschnittlich rund 54 Personen. Da solche Vermögensübertragungen an Minderjährige kaum von deren Alter abhängen, kann unterstellt werden, dass dieser Wert auf die 15- bis 17-Jährigen übertragen werden kann. Somit handelt es sich bei rund 160 der 15-bis 17-jährigen Gründer und Gründerinnen um Fälle von Vermögensübertragungen,

sodass deutschlandweit von etwa 610 Gründungen auszugehen ist. Der entsprechende Wert für Nordrhein-Westfalen liegt bei rund 110 Gründungen.

Wir können somit festhalten: Unsere Schätzungen ergeben eine Spanne für die Anzahl der Gründungen durch Minderjährige i.S. des § 112 BGB. Diese bewegt sich zwischen 50 (Untergrenze) und 110 (Obergrenze) für das Land NRW und zwischen 290 (Untergrenze) und 610 (Obergrenze) deutschlandweit.

4.3 Charakteristika der Unternehmen von Minderjährigen

Das TPP gibt Auskunft über zwei wesentliche Charakteristika der Unternehmen von Minderjährigen: ihre Branchenzugehörigkeit (ab dem Berichtsjahr 2012) und die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit erzielten Gewinneinkünfte. Aufgrund geringer Fallzahlen können diese Angaben nur für den Gesamtzeitraum 2012-2018 ausgewertet werden.[10] Im Folgenden werden nur die Neuzugänge analysiert, da diese am ehesten mit Gründungen vergleichbar sind. In diesem Zeitraum waren rund 1 % der minderjährigen Neuzugänge in der Land- und Forstwirtschaft, rund 11 % im Produzierenden Gewerbe (Verarbeitenden Gewerbe, Energieversorgung und Baugewerbe), rund 17 % im Bereich Handel/Gastgewerbe/Verkehr/Information- und Kommunikation (IuK) und rund 71 % im Bereich Sonstige Dienstleistungen tätig (vgl. Abbildung 7).

Gemessen an (gewerblichen) Nebenerwerbsgründungen allgemein, befinden sich die Minderjährigen damit seltener im Bereich Handel/Gastgewerbe/Verkehr/Information- und Kommunikation und häufiger im Bereich Sonstige Dienstleistungen.[11] Der IuK-Bereich für sich betrachtet ist allerdings bei den minderjährigen Neuzugängen in die Selbstständigkeit stärker vertreten als bei (gewerblichen) Nebenerwerbsgründungen insgesamt (10 % versus 6 %).

---

10 In fast 60 % der Fälle lagen keine Angaben zum Wirtschaftszweig vor. Die folgenden Angaben basieren daher auf nur rund 4.300 (anstelle von 10.000) Beobachtungen.

11 Die gewerblichen Nebenerwerbsgründungen verteilten sich im Jahr 2017 wie folgt auf die vier o.g. Wirtschaftsbereiche: Land- und Forstwirtschaft 1 %, Produzierendes Gewerbe 11 %, Handel/Gastgewerbe/Verkehr/IuK 36 %, Sonstige Dienstleistungen 52 %. Für freiberufliche Nebenerwerbsgründungen liegen keine Angaben zu den Branchen vor. Ihre Berücksichtigung würde die festgestellten Unterschiede zwischen den Gründungen von Minderjährigen und den Nebenerwerbsgründungen im Allgemeinen allerdings eher noch vergrößern.

Abbildung 7: Neuzugänge in die Selbstständigkeit von Minderjährigen in Deutschland nach Branchen* 2012-2018, in %

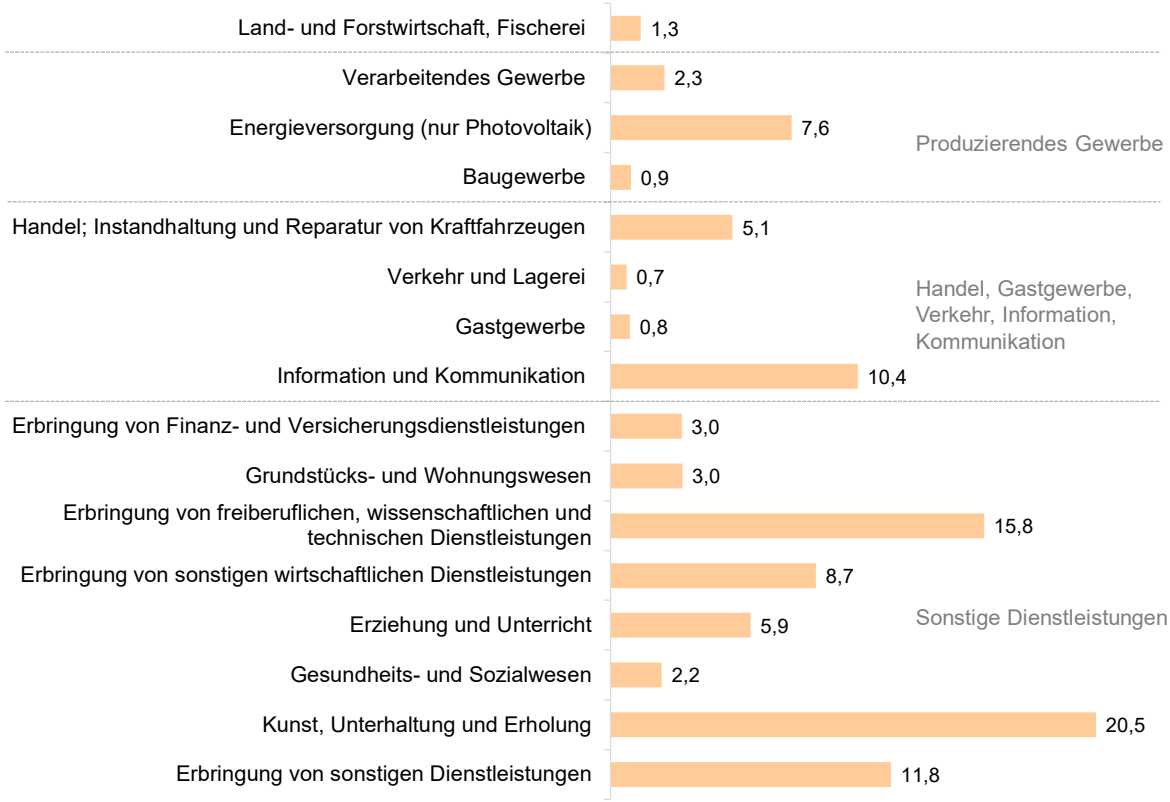

© IfM Bonn 23 2204 006

* Ohne sonstige Energieversorgung und ohne Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen aufgrund geringer Fallzahlen (insgesamt 8 Personen).

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Bei den sonstigen Dienstleistungen ragt vor allem der Bereich "Kunst, Unterhaltung, Erholung" hervor (vgl. Abbildung 6). Mit 82 % werden hier meist kreative, künstlerische Tätigkeiten ausgeübt. Im Bereich "Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen" sind Fotografie (71 %) sowie Werbung und Marktforschung (21 %) vertreten. Dies überrascht insofern nicht, als für diese Tätigkeiten keine spezifischen beruflichen Abschlüsse vorausgesetzt werden.

Im Produzierenden Gewerbe fällt der hohe Anteil der Neuzugänge von Minderjährigen in der Energieversorgung auf. Das Gros aller Tätigkeiten entfällt hier auf den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. Diese können insbesondere infolge

einer Übertragung von Immobilienvermögen auf Minderjährige übergegangen sein.

Angesichts dessen, dass es sich bei den Neuzugängen von Minderjährigen überwiegend um Schülerinnen und Schüler oder Auszubildende mit Nebenerwerbstätigkeiten im Dienstleistungssektor handelt, überrascht es wenig, dass die meisten nur geringe Einkünfte erzielen: Im Jahr 2017 deklarierte jeder siebte Neuzugang negative Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Mehr als die Hälfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit erzielt positive Gewinneinkünfte von weniger als 5.000 € (vgl. Abbildung 8). Rund 30 % aller minderjährigen Neuzugänge versteuerten 2017 Gewinneinkünfte von mehr als 5.000 €, von diesen erwirtschaftete ein Drittel mindestens 20.000 € (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Gewinneinkünfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Größenklassen, in %

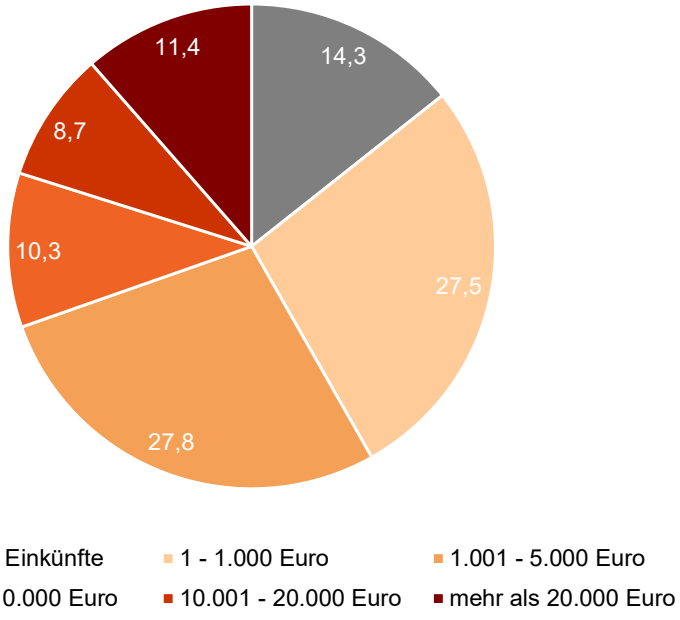

© IfM Bonn 23 2204 009

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Die durchschnittlichen Gewinneinkünfte lagen im Jahr 2017 bei rund 24.800 € (Mittelwert). Die Hälfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit generiert jedoch weniger als rund 1.700 € (Median). Gemessen am Medianwert erwirtschafteten die Neuzugänge ähnlich hohe Einkünfte, gemessen am Mittelwert ist hingegen

eine große Diskrepanz in der Höhe der Einkünfte zwischen den Geschlechtern festzustellen (vgl. Abbildung 9). Insgesamt werden die Mittelwerte stark von Ausreißern geprägt. Das heißt, die Unterschiede werden maßgeblich von einigen wenigen Großverdienern bzw. Großverdienerinnen beeinflusst. Insbesondere bei weiblichen Neuzugängen scheint dies der Fall zu sein.[12]

Abbildung 9: Durchschnittliche Höhe der Gewinneinkünfte minderjähriger Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2002 und 2017 nach Geschlecht, in €

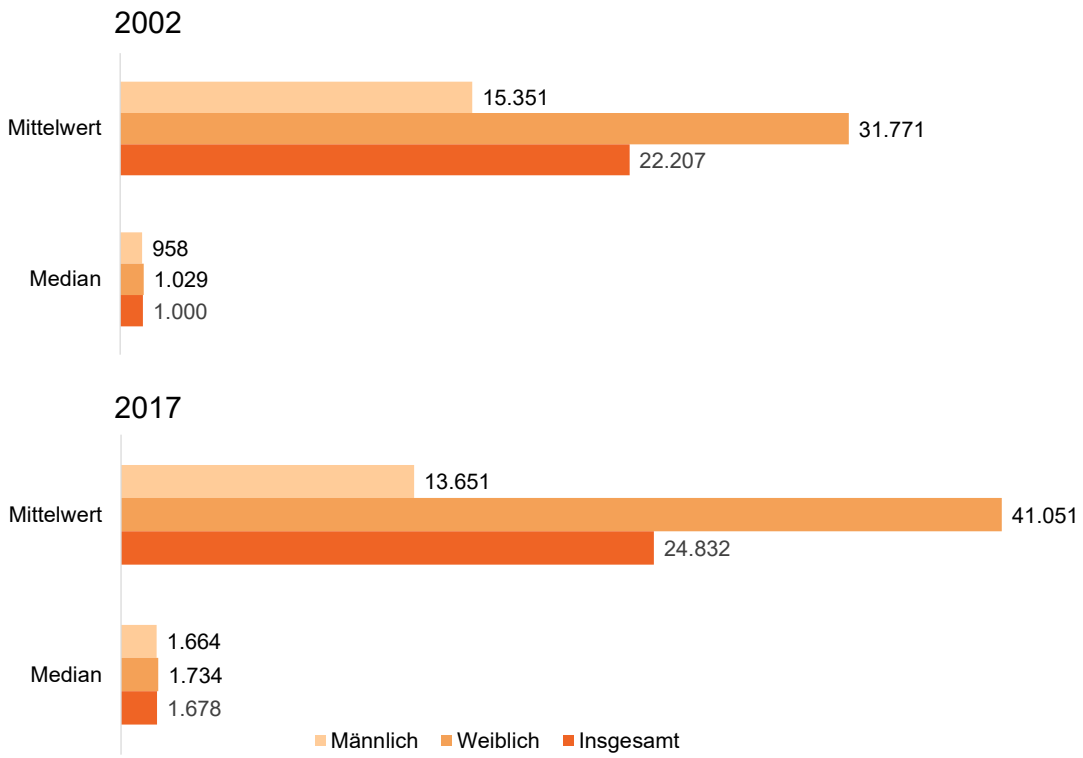

© IfM Bonn 23 2204 008

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Zwischen 2002 und 2017 sind die Gewinneinkünfte der Neuzugänge um durchschnittlich rund 70 % angestiegen (2002: 1.000 €, 2017: 1.700 €). Dies ging mit

12 Die erfolgreichsten 5% der Neuzugänge erzielen im Jahr 2017 mindestens 49.900 € bzw. 55.882 €. Damit unterscheiden sich die 95% Perzentile nach Geschlecht lediglich um rund 6.000 €. Dies deutet auf eine höhere Heterogenität unter den erfolgreichsten weiblichen Neuzugängen als unter den erfolgreichsten männlichen Neuzugängen hin. Damit scheinen besonders erfolgreiche Ausreißerinnen den Mittelwert maßgeblich zu beeinflussen.

einem gesunkenen Anteil der Neuzugänge mit negativen Einkünften sowie mit Einkünften von maximal 1.000 € sowie mit einem Anstieg der Einkünfte über 1.000 Euro einher (vgl. Abbildung A4 im Anhang).

Insgesamt deuten die Einkünfte und die häufige Aktivität im Dienstleistungssektor auf überwiegend nebenberufliche Selbstständigkeiten hin. Dies bestätigen auch unsere interviewten Expertinnen und Experten: Da der Fokus der minderjährigen Gründerinnen und Gründer auf der Schule liegt, sind die zeitlichen Ressourcen für die Ausübung der unternehmerischen Selbstständigkeit stark eingeschränkt. Wochentags beschäftigen sie sich oft nicht mehr als ein bis zwei Stunden mit ihrem Unternehmen – an Wochenenden deutlich länger. Prüfungsphasen schränken die Zeit für ihre unternehmerische Tätigkeit weiter ein.

Der Umfang der unternehmerischen Tätigkeit wird zudem von der möglichen Krankenversicherungspflicht der minderjährigen Selbstständigen begrenzt. Bis zu einem Einkommen von aktuell 485 Euro im Monat besteht weiterhin die Möglichkeit der Familienversicherung. Da eine eigene Krankenversicherung mit erheblichen Kosten verbunden ist – derzeit mindestens 158,43 Euro – hemmt diese Verdienstgrenze möglicherweise bestehende Wachstumspläne. Infolgedessen liegen die Einkünfte der meisten Minderjährigen unterhalb dieser Grenze. Zumeist handelt es sich um Einzelgründungen ohne Mitarbeiter:

"Das sind minderkaufmännische Kleinstunternehmungen. In der letzten Zeit waren das eigentlich immer nur Anfragen, ob man im Internet bei YouTube oder eine Homepage erstellen kann oder irgendwelche Dienstleistungen, die im Zusammenhang stehen mit dem heimischen PC-Arbeitsplatz und auch mit Aufgaben, die man an seinem eigenen PC zu Hause erledigen kann." Justiz 2

Im Rahmen der Experteninterviews erfuhren wir, dass die Gründungsvorhaben zumeist einen niedrigen Finanzierungsbedarf haben und mit einem geringen finanziellen Risiko verbunden sind. Inhaltlich handelt es sich dabei zunehmend um Geschäftsmodelle mit digitalen Anknüpfungspunkten.[13] Zum einen sind dies etwa Online-Dienstleistungen wie Beratungsleistungen, insbesondere im Bereich der sozialen Medien, aber auch Affiliate-Marketing- oder Website-

[13] Laut interviewten Experten geht die Anzahl der Anträge für die Genehmigung nicht-digitaler Betriebe zurück. So gibt es bspw. auch Anträge jugendlicher Fotografen oder DJs. Dahinter verbirgt sich oftmals der Versuch der Jugendlichen, ihr Hobby in eine gewinnbringende Tätigkeit zu überführen und durch das Ermächtigungsverfahren hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen

Programmierungen. Zum anderen sind dies Geschäftsmodelle im Bereich des Online-Handels, etwa in Verbindung mit einem eigenen Onlineshop. Zunehmend beliebt ist dabei das sogenannte Dropshipping, bei dem der Online-Händler (bzw. hier die Jugendlichen) die Ware erst anfordert, wenn eine Bestellung der Kunden vorliegt:

"Ja, und häufig geht es bei den Minderjährigen, was das Geschäftsmodell angeht, um Online-Verkauf. Onlinehandel entweder über soziale Medien wie zum Beispiel Instagram oder direkt über die Eröffnung eines eigenen Onlineshops." Experte 1

5 Rahmenbedingungen für Gründungen Minderjähriger

Die Lebensumstände minderjähriger Gründerinnen und Gründer können die Umsetzung des Gründungsvorhabens erleichtern, aber auch erschweren. Im Gegensatz zu Erwachsenen haben minderjährige Gründer und Gründerinnen geringe Lebenshaltungskosten, weil sie meist noch bei ihren Eltern wohnen und von diesen versorgt werden. Ebenso droht ihnen bei der Aufnahme kein Verlust des Arbeitsplatzes und des damit verbundenen Einkommens. Als so genannte "Digital Natives" verfügen sie über tendenziell höhere digitale Kompetenzen als ältere Gründer und Gründerinnen. Gerade für Geschäftsmodelle, die junge Zielgruppen adressieren, haben sie ein besonders gutes Gespür. Auch ziehen sie, bedingt durch ihr niedriges Gründungsalter, das Interesse von Medien auf sich, was Netzwerkbildung und Ressourcenerschließung erleichtern kann:

"Schwerer wäre mir auf jeden Fall also einerseits die PR, wahrscheinlich, weil mit 16 nicht so, aber mit 15 kommt man noch relativ gut an Journalisten oder Redakteure ran. Mit 18,19,20 wird es deutlich schwieriger." Gründer 5

Das geringe Lebensalter wirkt sich jedoch auch ungünstig auf mögliche Gründungspläne aus, weil es im Vergleich zu Erwachsenen mit weniger Lebenserfahrung und fachlichem Wissen einhergeht. Auch fehlt es den Jugendlichen vergleichsweise häufig an betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Grundkenntnissen. Ihre zeitlichen Ressourcen sind wegen der Schule, ihre finanziellen Ressourcen wegen zumeist fehlender finanzieller Rücklagen und fehlender Kreditberechtigung stark begrenzt. Aufgrund ihres Mangels an Reputation und Geschäftskontakten werden sie oftmals nicht ernst genommen, sodass der Aufbau sozialer Ressourcen wie geschäftliche Netzwerke eingeschränkt ist:

"Ich wurde immer damit konfrontiert: Du bist so jung. Was willst du mir erklären. Mach erst mal Abitur. Und dann habe ich gesagt, dass eben unser größter Nachteil, mein Alter oder unser Alter, unser größter Vorteil ist: Wir kommen aus der Zielgruppe, haben also den Spieß umgedreht. Von wegen das, was ihr nicht versteht, verstehen wir und erklären wir euch so, dass ihr es eben versteht." Gründer 2

Auch dürfen die minderjährigen Gründerinnen und Gründer ihr Gründungsvorhaben nicht ohne Weiteres umsetzen, sondern müssen aufgrund ihrer eingeschränkten Geschäftsfähigkeit entweder auf die Erziehungsberechtigten zurückgreifen und sie formal das Vorhaben umsetzen lassen oder ein zumeist langwieriges Ermächtigungsverfahren vor Familiengerichten durchlaufen.

5.1 Ermächtigungsverfahren in der Praxis

Um selbstständig ein Unternehmen gründen und führen zu können, müssen minderjährige Gründerinnen und Gründer nach § 112 BGB durch das Familiengericht zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt werden (vgl. Kapitel 2). Um ein vertiefendes Verständnis für den Ablauf und die Erfordernisse dieser Verfahren zu bekommen, haben wir Expertinnen und Experten aus Justiz und Kammern sowie Gründerinnen und Gründer zu ihren Erfahrungen gefragt. Demnach existiert kein standardisiertes Vorgehen, jedoch verschiedene Verfahrensweisen, die sich in der Praxis etabliert haben:

"Also, dieser § 112 BGB ist ja eigentlich ein sehr kleiner Paragraf, da steht ja nicht viel drin, dass man sagt, wow, da kann ich mich daran orientieren, das gehe ich hoch und runter. Das ist tatsächlich etwas, was sich aus der Praxis entwickelt hat. Es gibt tatsächlich nichts, wo wir sagen, dass da einheitlich das Ganze so geregelt werden kann oder muss." Justiz 3

Das mehrschrittige Verfahren bindet verschiedene Akteure ein. Dabei können sowohl die Anzahl und Abfolge der Verfahrensschritte als auch die involvierten Akteure sowie die berücksichtigten Bewertungskriterien von Fall zu Fall variieren. Einen Überblick über mögliche Verfahrensschritte, mögliche beteiligten Akteure und Bewertungskriterien bietet Abbildung 10.

Abbildung 10: Potenzieller Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens in der Praxis

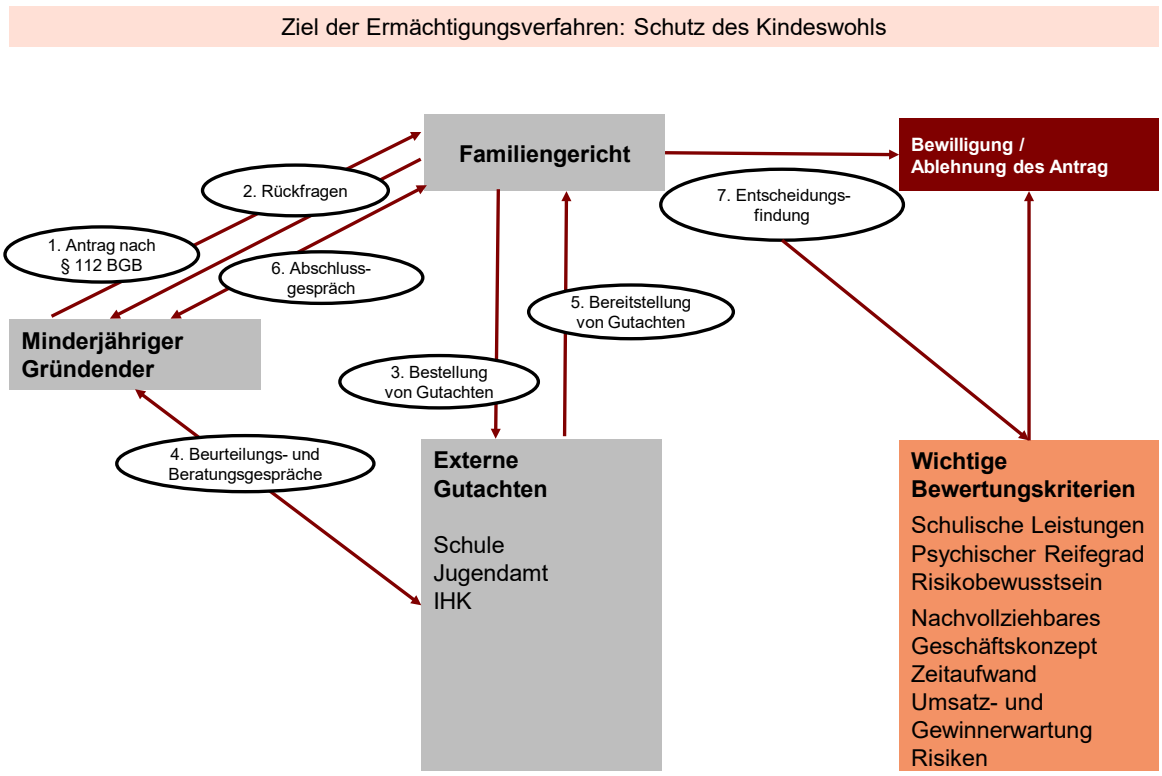

Quelle: Eigene Darstellung.

Dabei stellt der/die Minderjährige zunächst einen Antrag beim zuständigen Familiengericht. Eine Zustimmung beider Elternteile ist zwingend erforderlich. Der zuständige Rechtspfleger bzw. die zuständige Rechtspflegerin am Familiengericht entscheidet über den Antrag.

I.d.R. müssen die Antragsteller bzw. die Antragstellerin zunächst einen Fragenkatalog zum Gründungsvorhaben beantworten. Dieser enthält u.a. Auskunftsanfragen zur Geschäftsidee, zum Investitionsbedarf, zu Finanzierungsquellen, erwarteten Gewinnen und zum geplanten Zeitaufwand. Sofern die Antworten einer ersten Prüfung standhalten, fordert das Gericht zumeist Gutachten von der Schule und/oder dem Jugendamt und der IHK an, um sich ein umfassenderes Bild von den schulischen Leistungen, der Persönlichkeit des bzw. der Minderjährigen und der Realisierbarkeit des Geschäftsvorhabens zu machen. Abschließend erfolgt eine Anhörung der jungen Gründerinnen und Gründer seitens der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers.

Die vom Gründenden und den weiteren Akteuren bereitgestellten Informationen bilden zusammen mit dem persönlichen Gespräch die Grundlage für die Gesamtbeurteilung. Bei der Beurteilung spielen zahlreiche Bewertungskriterien eine Rolle, die entweder mit der Gründerperson oder dem Vorhaben in Verbindung stehen (vgl. Abbildung 10).

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, werden etwa zwei von drei Anträgen genehmigt. Dies bedeutet nicht, dass die restlichen Anträge allesamt abgelehnt werden. Vielmehr werden Anträge auch zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt. Manche Jugendliche ziehen den Antrag nach dem Gespräch mit dem Rechtspfleger bzw. der Rechtspflegerin zurück, weil sie sich der Risiken und Verantwortung, die mit der geplanten Selbstständigkeit einhergehen, bewusst geworden sind. Andere werden hingegen lediglich durch die Dauer und/oder dem Aufwand des Genehmigungsverfahrens zurückgeschreckt und versuchen dieses dann zu umgehen. So beschlossen bspw. einige der von uns interviewten Gründerinnen und Gründer bis zur Volljährigkeit mit der Gründung zu warten oder das Vorhaben durch ein älteres Familienmitglied zu realisieren.

Wird ein Verfahren eingeleitet, ist es eher langwierig. Von der Antragsstellung bis zum Bescheid dauert es mehrere Monate bis zu einem Jahr. Diese Dauer wird ebenso wie die Intransparenz des konkreten Verfahrens und dessen Beurteilungskriterien von den Jugendlichen teils als große Hürde empfunden:

„Das ist kein klarer Standardprozess, der durchlaufen wird, wenn mal so eine Anfrage kommt für eine Minderjährigengründung. Und die haben, vor allem der Richter oder die Sachbearbeiterin, die haben keine klaren Kriterien dafür, wonach bewertet wird, ob der Mündel denn nun berechtigt ist, in seinem Alter zu gründen oder nicht. Es gibt keine Kriterien, anhand derer bewertet wird, sondern am Ende des Tages ist es eine Entscheidung nach Bauchgefühl, der Ansprechperson beim Gericht.“ Gründer 7

So sind aufgrund der fehlenden Standardisierung des Verfahrens sowohl die einzelnen Prozessschritte als auch die Bewertungskriterien für die Jugendlichen vor und während des Verfahrens nicht klar ersichtlich.

„Also das ist genau das, wo man mal in der Politik ansetzen müsste, dass man da irgendwie ja einen transparenten Weg schafft, wie junge Leute Unternehmen gründen können und nicht so ein Durcheinander, wo keiner so richtig weiß, wie er es machen soll.“ Gründer 4

5.2 Gründungsumfeld

Ein Gründungsumfeld wird durch systemische Bedingungen wie das Netzwerk von Unternehmern und Unternehmerinnen, Finanzierung, Wissen und Unterstützungsdienstleistungen gebildet, die zusammen auf die Gründungsneigung einer Person wirken (vgl. u.a. Stam 2018). Für die hier betrachtete Gruppe Minderjähriger, die eine Gründung realisiert haben, spielt das nahe persönliche Umfeld eine große Rolle. Zu denken ist hierbei an Sozialisationseinflüsse aus dem Elternhaus, an unternehmerische Vorbilder, Peers, aber auch an Lehrerinnen und Lehrer, mit denen die Jugendlichen täglich interagieren. Das soziale Umfeld kann sich stimulierend, aber auch hemmend auf die Gründungsneigung der bzw. des Minderjährigen auswirken (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Einflüsse des Gründungsumfelds auf das Gründungsvorhaben

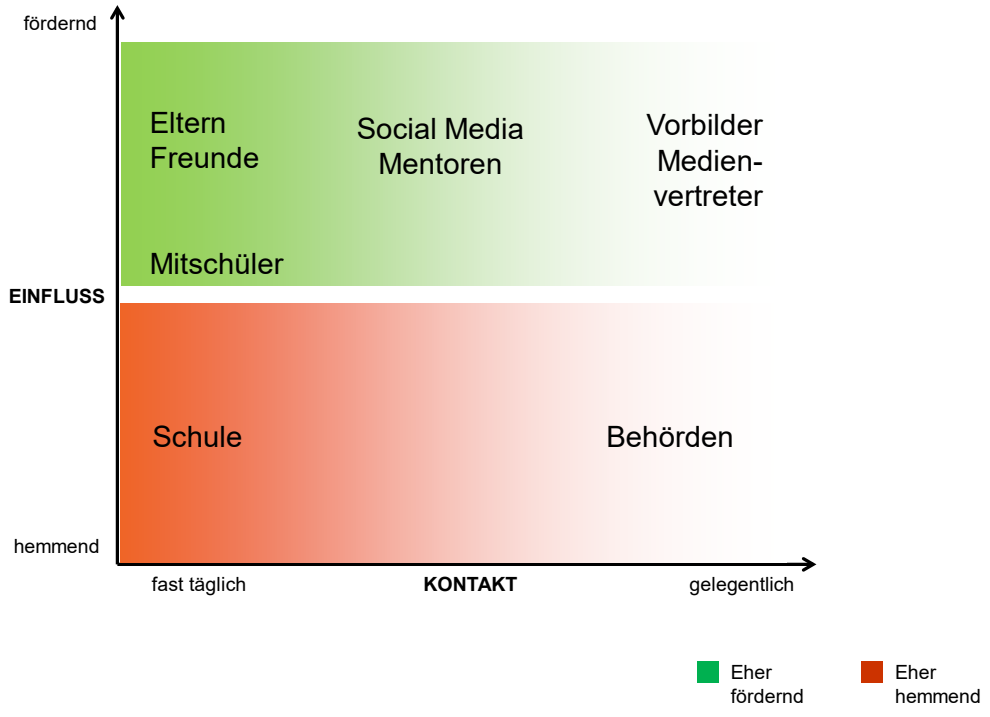

© IfM Bonn 23 2204 011

Quelle: Eigene Darstellung.

Unsere Gespräche mit Gründerinnen und Gründern machen deutlich: Die Jugendlichen nehmen die überwiegende Mehrheit der Akteure in ihrem Umfeld als förderlich für ihr Gründungsvorhaben wahr (Abbildung 11). Da die Jugendlichen zunehmend im digitalen Umfeld agieren, scheint die regionale Nähe zu den

jeweiligen Akteuren zunehmend nachrangig. Welchen Einfluss die jeweiligen Akteure haben, hängt stärker von der Kontakthäufigkeit ab.

Ein wesentlicher Einflussfaktor sind die Familien. Nach Auskunft der Expertinnen und Experten kommen die jugendlichen Gründer und Gründerinnen eher aus bildungsnahen Familien. Ihre Eltern haben oft Erfahrung mit unternehmerischer Selbstständigkeit. So wird die unternehmerische Erfahrung der Eltern sowie deren unterstützende Haltung als zentral für die Umsetzung des Gründungsvorhabens wahrgenommen. Die positive Rolle der Eltern geht dabei über die unmittelbare Unterstützung des Gründungsvorhabens hinaus. Insbesondere die durch die Eltern vermittelten Einstellungen und Werte werden als fördernd für die Gründungsneigung und die der Umsetzung ihres Gründungsvorhabens wahrgenommen:

"Auf der anderen Seite muss ich meinen Eltern selbstverständlich ein Dankeschön für die Erziehung aussprechen. Weil ich mir nicht sicher sein kann, ob ich diese Einstellung auch ohne die Art der Erziehung hätte, die ich genossen habe." Gründer 7

Die eigenen Peers (Freunde, Gleichaltrige) im direkten Umfeld reagierten grundsätzlich eher positiv auf das Gründungsvorhaben. Auch Journalisten bzw. das mediale Interesse an der eigenen Gründung wurden als hilfreich empfunden.

Eine zentrale Rolle für die Umsetzung von Gründungen spielen Mentoren und Vorbilder. Mentoren, die den Jugendlichen oft über entsprechende Gründernetzwerke vermittelt werden, helfen insbesondere bei der Weiterentwicklung des Gründungsvorhabens. Die Mentoren sind zumeist erwachsende Unternehmerinnen oder Unternehmer, die ihre Erfahrungen an die Jugendlichen weitergeben. Sie helfen beim Netzwerkaufbau und dem allgemeinen Gründungsprozess.

Ein wichtiger Baustein sind Kontakte mit Personen in den sozialen Netzwerken, die oftmals ähnliche Geschäftsmodelle aufweisen. Hierunter finden sich auch Vorbilder, nach denen die Jugendlichen teils aktiv suchen. Die Vorbilder sind jedoch zumeist nicht einschlägig bekannte Silicon Valley-Unternehmer, sondern vielmehr Gründerinnen und Gründer mit ähnlichen Geschäftsmodellen, die zudem bspw. über Social Media greifbar sind. Sie bieten Inspiration, helfen aber auch bei konkreten Herausforderungen, die das spezifische Geschäftsmodell

betreffen. Da die Geschäftsmodelle meist digital sind, werden die Vorbilder oft in den sozialen Medien, statt im regionalen Umfeld gesucht.

"Ja, also ich versuch das immer in Kategorien zu teilen. Also die klassischen Vorbilder, irgendwie Elon Musk oder ganz berühmte Leute. Aber ich glaube, man muss auch ein bisschen greifbarerer Vorbilder haben, wie zum Beispiel jetzt mein Mentor. Der ist jetzt auch nicht extrem erfolgreich, im Sinne, dass er jetzt 100 Millionen verdient, aber der ist halt schon irgendwie an einem sehr, sehr guten Punkt und deswegen sehe ich ihn hier sozusagen als primäres Vorbild." Gründer 5

Insgesamt messen die jungen Gründerinnen und Gründer ihrem Netzwerk eine hohe Bedeutung für ihre unternehmerische Tätigkeit zu. Sie arbeiten aktiv an dessen Aufbau und Pflege, investieren Ressourcen und suchen gezielt nach Netzwerkpartnern und sogar nach Mentoren – vorwiegend in sozialen Netzwerken.

"Das wird immer mehr in der heutigen Zeit von außen gebaut und versucht, dieses Ökosystem zu stärken. Aber du musst selbst als Unternehmer, und das wirst du halt merken, dass du so proaktiv sein musst, dass du selbst dieses Netzwerk baust und selbst diese Möglichkeiten siehst und gleichzeitig auch nutzt. (…) Aber das Netzwerk im Endeffekt ist schon da. Man muss es halt nur selbst kreieren. " Gründer 2

Während zahlreiche Akteure im Umfeld das Gründungsvorhaben positiv bestärken, wird insbesondere die Rolle der Lehrer und Lehrerinnen und damit das schulische Umfeld von den meisten Jugendlichen sowie von Experten als entmutigend wahrgenommen. So wurde den Gründerinnen und Gründern teils Unverständnis entgegengebracht oder die Umsetzung des Gründungsvorhabens sogar erschwert, da bspw. bestimmte Termine nicht wahrgenommen werden konnten.

"Die Lehrer fanden es zu Beginn eigentlich ganz interessant, nicht toll, nicht cool, sondern interessant, im Sinne von sie macht etwas anderes. Aber schon früh danach habe ich die ersten Kommentare bekommen, wie ja, aber fokussiere dich lieber auf die Schule. Also mit anderen Worten Business hat keine Zukunft. Das ist das, was ich sehr schnell vermittelt bekommen habe." Gründerin 6

Auch wurde angemerkt, dass die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht eher ein klassisches erwerbsbiografisches Bild vermittelten und die Möglichkeiten einer selbstständigen Tätigkeit nicht oder unzureichend thematisierten. Neben dem schulischen Kontext wirkt der Umgang mit Behörden, den die Jugendlichen bspw. im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens hatten, insbesondere aufgrund der Langwierigkeit und der Intransparenz der Verfahren entmutigend (vgl. 5.1):

„Unsere Erwartungen waren, dass so etwas viel schneller geht, aber es dauert halt eben Monate die Anmeldung von allem und die Gründung selbst. Und jetzt in einer Stadt wie unserer zieht sich das, was echt schon demotivierend ist.“ Gründerin 6

6 Charakteristika minderjähriger Gründerinnen und Gründer

6.1 Soziodemographie und Persönlichkeitsmerkmale

Mehr als die Hälfte aller Neuzugänge in die Selbstständigkeit (vgl. Kapitel 4.1) war männlich und mindestens 15 Jahre alt. Auch bei den Gründerinnen und Gründern zeigt sich dieses Bild. Nach unseren Erfahrungen im Rahmen der Interviewakquise unter Jugendlichen, die eine Gründung planen oder bereits realisiert haben und hierfür ein Ermächtigungsverfahren durchlaufen (haben), ist der überwiegende Teil männlich. Das Gros der Ermächtigungsanträge zur Umsetzung einer Gründung findet im Alter von 15 bis 17 Jahren statt. Ferner zeigen diese Jugendlichen überdurchschnittliche Schulleistungen und streben die allgemeine Hochschulreife an bzw. haben diese zum Zeitpunkt des Interviews bereits erlangt.

"Schulmäßig sind das teilweise sogar Überflieger. Aber mindestens im oberen Durchschnitt." Experte 1

In der Gründungsforschung werden Aspekte der Persönlichkeit als bedeutende Determinanten unternehmerischen Denkens und Handelns rege diskutiert (vgl. für eine Übersicht Bijedić 2013). Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir die jungen Gründenden und die Expertinnen und Experten gefragt, welche Persönlichkeitsmerkmale die Gründungsentscheidung und -implementierung befördern. Während der insgesamt 16 Interviews wurden vielfältige persönliche Charakteristika genannt, die in verschiedenen Kontexten der unternehmerischen Aktivität der Jugendlichen als besonders fördernd erachtet wurden. Anhand dieser konnten wir fünf übergeordnete Merkmale herausarbeiten, die zentral für die Gründungsneigung sowie den -vollzug scheinen. Diese ähneln in Teilen den in

der Literatur diskutierten Konstrukten (vgl. u.a. Müller 2020). In Abbildung 12 wurden die übergeordneten Merkmale und die dazugehörigen situativ bedeutsamen persönlichen Charakteristika systematisiert.

Abbildung 12: Persönlichkeit minderjähriger Gründerinnen und Gründer

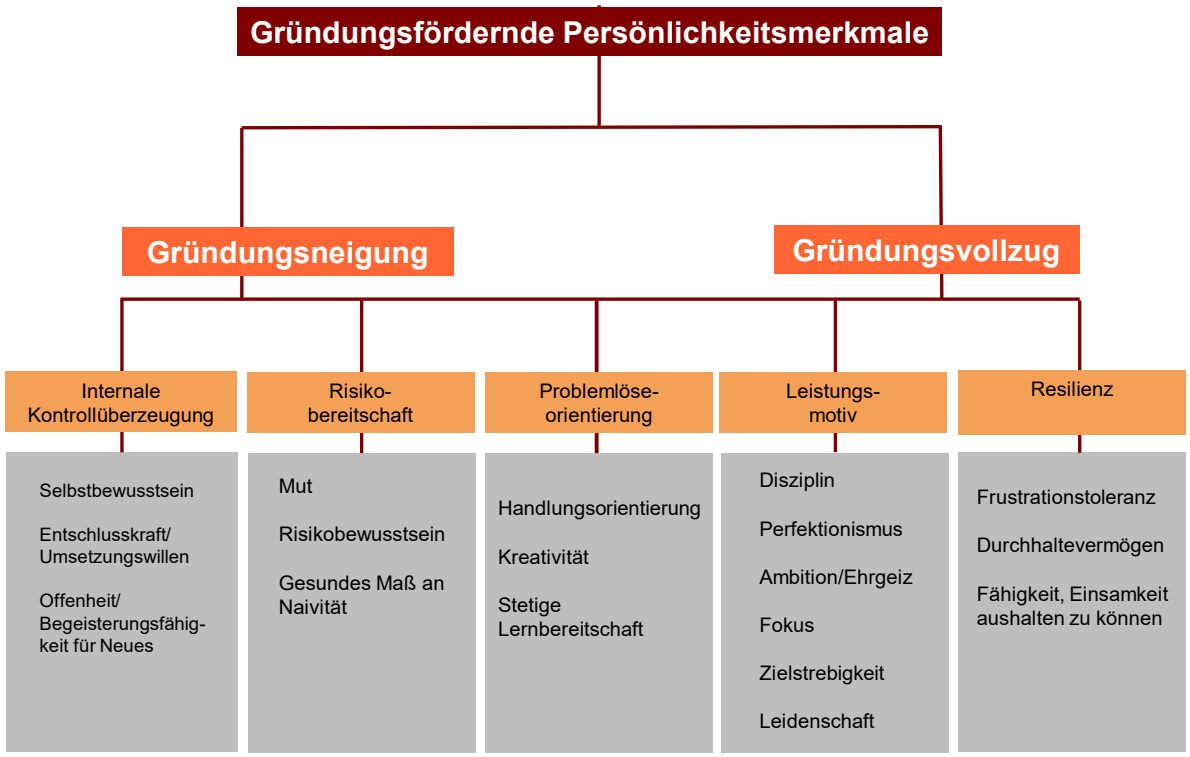

Quelle: Eigene Darstellung.

Dabei haben die Merkmale angesichts der besonderen Ausgangslage minderjähriger Gründerinnen und Gründer eine besondere Relevanz für die Entwicklung der Gründungsneigung sowie eine erfolgreiche Umsetzung des Gründungsvorhabens. So mangelt es bei Minderjährigen aufgrund ihres Alters an Lebenserfahrung und fachlichem Wissen. Aus diesem Grund sind Persönlichkeitsaspekte, die den Merkmalen wie interne Kontrollüberzeugung oder Risikobereitschaft zuzuordnen sind (u.a. Offenheit für Neues oder Mut), zentral für den Entschluss, ein Unternehmen zu gründen und sich diese Aufgabe zuzutrauen. Für die erfolgreiche Umsetzung schein wiederum die Problemlöseorientierung, insbesondere der Wille sich kontinuierlich weiterzuentwickeln, bedeutsam, um diesbezügliche Defizite kompensieren zu können. Ein stark ausgeprägtes Leistungsmotiv wiederum verhilft, neben schulischen Verpflichtungen kontinuierlich am Gründungsvorhaben zu arbeiten und stets besser zu werden. Schließlich

fördert Resilienz, am Gründungsvorhaben trotz wenig Freizeit und zeitweiser Einsamkeit weiterhin festzuhalten. Dies ist insbesondere im Jugendalter von großer Bedeutung, spielen die Begegnungen mit Gleichaltrigen und die Pflege von Freundschaften im Jugendalter eine zentrale Rolle. Ferner werden die Minderjährigen in ihrem Vorhaben oftmals nicht ernst genommen, was bspw. eine erhöhte Frustrationstoleranz erfordert.

6.2 Motive und Lernformen

Die Gründungsmotivation wird neben persönlichen Neigungen maßgeblich vom Gründungsumfeld bestimmt. Besonders starken Einfluss haben auf die untersuchte Zielgruppe die Eltern sowie die regionale Kultur, die u.a. auch durch die Medien transportiert wird (vgl. Wyrwich et al. 2019), aber auch die eigenen Peers und nicht zuletzt Schule (vgl. Kapitel 5.2). Gründungsmotive können in extrinsische und intrinsische Motive unterteilt werden. Während bei extrinsischen Motiven die erwartete ergebnisabhängige externe Belohnung (z.B. Geld) zur Handlung verleitet (vgl. Galati/ Bigliardi 2020), wirkt bei intrinsischer Motivation die Aufgabe selbst handlungsleitend (vgl. Walter/Walter 2009). Empirische Studien zeigen, dass einzelne Motive nicht isoliert wirken, sondern es sich zumeist um eine Kombination unterschiedlicher Motivlagen handelt (vgl. u.a. Sternberg et al. 2020). Die interviewten Jugendlichen, die eine Gründung realisiert haben, nannten eine Vielzahl von extrinsischen und intrinsischen Motiven, die in vier Gruppen eingeteilt werden können (vgl. Abbildung 13):

Motive, die die Lösung eines konkreten Problems zum Ziel haben, führen zu einer eigenen Erfindung. Dabei werden neben Alltagsproblemen, für die die Jugendlichen nach Lösungen suchen und diese dann auf dem Markt umsetzen wollen, auch Lösungen für soziale Probleme gesucht. So entwickelt bspw. Gründerin 6, die sich selbst abends unterwegs unwohl fühlte, eine kommerzielle Lösung, die Frauen den Heimweg sicherer machen soll.

Abbildung 13: Gründungsmotive Minderjähriger

Quelle: Eigene Darstellung.

Die zweite Gruppe intrinsischer Motive hat die persönliche Weiterentwicklung und die Erschließung neuer Lernfelder im Fokus. Dabei wollen die Jugendlichen Erfahrungen und Kontakte im Geschäftsleben sammeln und sich auf dem Markt ausprobieren:

„Ja, also ich sehe die [eigene] Agentur ein bisschen als Sprungbrett, dass ich jetzt erstmal wirklich ein bisschen Cashflow aufbaue, da mein Netzwerk erweitere und persönlich wachse.“ Gründer 5

Diese Motive sind für die Realisation von Gründungen im jungen Alter zentral, spielen hier Lern- und Entwicklungsaspekte aufgrund der geringeren Lebenserfahrung und Fachkenntnisse eine größere Rolle als bei Erwachsenen.

Eher extrinsisch angesiedelt sind Geld- und Wettbewerbsmotive. Neben finanziellen Motiven geht es hier um das Erlangen von Prestige, der von jungen Gründerinnen und Gründern mit der unternehmerischen Tätigkeit konnotiert wird. Zudem treibt der gezielte Wunsch, in einer Sache Anderen überlegen zu sein, Gründende an. So betonte einer der Gründer, dass er irgendetwas gut können wollte, was andere nicht können.

Insgesamt scheinen insbesondere Lern- und Entwicklungsaspekte eine zentrale Rolle zu spielen. Auch aufgrund der besonderen Umstände der Minderjährigen stellt die unternehmerische Geschäftstätigkeit in der Regel nicht die Existenzgrundlage dar, weshalb finanzielle Motive eher nachrangig sind:

"Also das war ja alles dann eher eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die früher dahinterstand. Während heute eher so die Persönlichkeitsentwicklung und das Drumherum im Vordergrund steht. Und das ist der wesentliche Unterschied. Und das ist natürlich erst gekommen durch die digitalen Geschichten." Experte 2

Gründerinnen und Gründer stehen vor der Herausforderung, sich in unterschiedlichste Themenfelder einarbeiten zu müssen. Die minderjährigen Gründerinnen und Gründer sind dabei aufgrund ihrer altersbedingt geringen Erfahrung sowie mangelnder fachlicher und beruflicher Qualifikationen besonders gefordert. Auch fehlen die finanziellen Mittel, um benötigtes Know-how einkaufen zu können. Daher ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur stetigen Kompetenzentwicklung gerade für sie von zentraler Bedeutung, um Gründungen zu realisieren. Die von uns interviewten Gründerinnen und Gründer weisen eine hohe Lernbereitschaft auf. Sie sind überzeugt, dass unternehmerische Kompetenzen mit der notwendigen Beharrlichkeit erlernbar sind:

"Ja, also ich würde sagen, der größte Aspekt ist wirklich dranbleiben und immer sich weiterentwickeln. Also wenn man die beiden Aspekte eigentlich mitnimmt, also dranbleiben und weiterentwickeln, ich sehe dann eigentlich kaum einen Weg zu scheitern. Weil scheitern tut man eigentlich nur, wenn man aufgibt." Gründer 1

Die zu entwickelnden Fachkompetenzen unterscheiden sich je nach Geschäftsmodell der Gründung und je nach Vorwissen. Dies sind bspw. spezifisches Online-Marketingwissen, der Umgang mit Konstruktionssoftware oder das Wissen darum, wie ein bestimmtes Produkt patentiert werden kann.

Die häufig digitalen Lernformen erstrecken sich von (teils kostenpflichtigen) formalen Bildungsangeboten über informelle, meist digitale Formate bis hin zum Lernen von Netzwerkpartnern eigener Wissenserschließung, u.a. durch Erfahrungslernen. So nahmen mehrere Gründer und Gründerinnen an kostenpflichtigen Online-Seminaren teil, um sich spezifisches Fachwissen anzueignen. Sie sind bereit, ihre begrenzten finanziellen Ressourcen in die eigene Weiterentwicklung zu investieren. Viele der genannten digitalen Quellen sind hingegen

informell und kostenlos, bspw. fachspezifische Internetseiten oder Personen und Inhalte in den sozialen Medien.

Neben dem Lernen durch die eigene unternehmerische Praxis gaben mehrere Gründerinnen und Gründer an, sich über Fachliteratur und Ratgeber Know-how anzueignen. Doch allen voran sind persönliche Kontakte im eigenen Netzwerk, z.B. Mentoren, Vorbilder und nicht zuletzt die eigenen Eltern unterstützen wesentlich für die unternehmerische Kompetenzentwicklung, indem sie ihr Wissen und Erfahrungen weitergeben.

Während die jungen Gründerinnen und Gründer geschäftsmodellbezogene Fachkenntnisse häufig bereits aufweisen bzw. sich selbst aktiv erschließen, fehlen insbesondere wirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse, die für eine Gründung, aber auch für das wirtschaftliche Handeln insgesamt nützlich sind. Hier mangelt es an Wissensvermittlung bspw. im Rahmen der Schulbildung. Auch die unternehmerische Selbstständigkeit als Erwerbsform wird in der Schule kaum thematisiert. Vielmehr wird abhängige Beschäftigung häufig als einzige Erwerbsform behandelt:

"Ich habe das zum Beispiel einmal gefragt, wo Berufe vorgestellt worden sind, so ein bisschen, um zu provozieren, was ist mit der Selbstständigkeit? Dann war die Lehrerin nicht darauf vorbereitet und hat dann irgendwie einen Ausweg gefunden. Und sagte, ja wenn man selbstständig werden will, braucht man immer ein Studium, deswegen sind diese zwei Wege da, was bei manchen Sachen natürlich stimmt, aber meistens auch nicht." Gründer 5

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass für minderjährige Gründerinnen und Gründer die Fähigkeit und Bereitschaft mitbringen, sich aktiv stetig Wissen anzueignen. Hierzu nutzen sie eine Reihe von analogen und insbesondere digitalen Angeboten. Gerade die digitalen Angebote reduzieren die Barrieren und Kosten der Informationsbeschaffung. Gleichwohl sind sie bereit, finanziell in Bildungsangebote zu investieren.

7 Selbstständigkeit im Erwerbsverlauf

Welchen Weg schlagen die minderjährigen Selbstständigen ein, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben? Halten sie an der Selbstständigkeit fest, widmen sie sich ihrer beruflichen Ausbildung oder nehmen sie eine abhängige Beschäftigung auf? Um Erkenntnisse über ihren weiteren Erwerbsverlauf zu gewinnen, betrachten wir im Folgenden die im TPP erfassten Erwerbsbiografien der 15- bis 17-jährigen Neuzugänge der Kohorte 2002 ab dem 18. Geburtstag.[14] Einerseits ist für die Kohorte 2002 ist der längste Beobachtungszeitraum gegeben. Andererseits sind in der genannten Altersgruppe die meisten selbstständigen Aufnahmen einer unternehmerischen Tätigkeit zu vermuten (vgl. Kapitel 4.1), sodass durch diese Einschränkung eine mögliche Verzerrung durch Unternehmenserben möglichst geringgehalten wird. Insgesamt werden so die Erwerbsbiografien von 891 Neuzugängen analysiert.

Mit Hilfe der Sequenzmusteranalyse (vgl. Brzinsky-Fay et al. 2006) sollen typische Erwerbsverläufe identifiziert werden. In einem ersten Schritt betrachten wir die 15 häufigsten Verlaufsmuster (vgl. Abbildung 14), die insgesamt 175 Personen abdecken, was einem Anteil von 19,6 % entspricht.

Die drei häufigsten Muster sind durchgängige Selbstständigkeit über die betrachteten elf Jahre hinweg, durchgängige hybride Selbstständigkeit, also das gleichzeitige Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit und einer abhängigen Beschäftigung sowie durchgängig keine (steuerpflichtige) Erwerbsarbeit. Das letztgenannte Verlaufsmuster deutet auf Aus- und Weiterbildungsphasen oder eine mögliche Erwerbslosigkeit hin. Die drei häufigsten Sequenzmuster beschreiben allerdings lediglich 7,1% aller Fälle. Typische Erwerbsmuster von ehemals minderjährigen Gründerinnen und Gründern lassen sich somit kaum identifizieren.

---

14 Während Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung in der Einkommensteuererklärung anhand der Gewinneinkünfte bzw. Bruttoarbeitslöhne eindeutig identifiziert werden können, sind etwaige Aus- und Weiterbildungsepisoden mit den Steuerdaten nicht zweifelsfrei identifizierbar.

Abbildung 14: Die 15 häufigsten Erwerbsverläufe der 15- bis 17-jährigen Neuzugänge aus dem Jahr 2002 im Alter von 18 bis 28

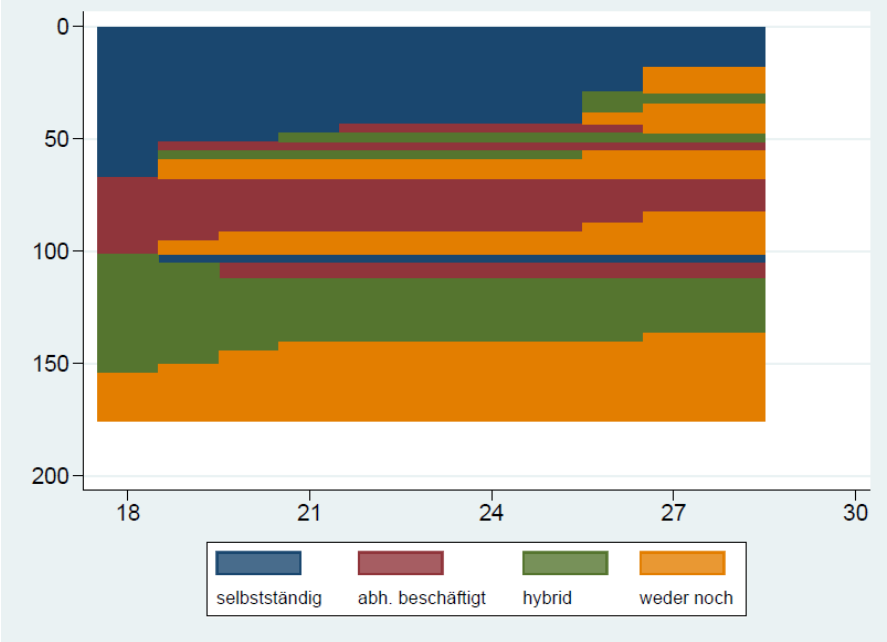

© IfM Bonn 23 2204 024

Die Ordinate bildet die Anzahl der Personen ab (N=175), die Abszisse das Alter der Personen. Hybrid bedeutet, dass in einem Jahr sowohl Bruttoarbeitslöhne als auch Gewinneinkünfte versteuert wurden.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Aufgrund der Heterogenität der Erwerbsverläufe reduzieren wir in einem weiteren Schritt deren Komplexität und gruppieren sie lediglich nach der Art der Abfolge der Erwerbsepisoden ohne Berücksichtigung ihrer Dauer (vgl. Brzinsky-Fay et al. 2006). Die auf diese Weise ermittelten 15 häufigsten Profile decken immer noch weniger als 40 % aller Erwerbsverläufe ab (vgl. Tabelle A1 im Anhang). Deutlich wird jedoch, dass die Selbstständigkeit, sei es in reiner oder hybrider Form, von einem erheblichen Teil der minderjährigen Neuzugänge auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs weitergeführt wird. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass drei Viertel (74,1 %) aller 15- bis 17-jährigen Neuzugänge der Kohorte 2002 mit Erreichen der Volljährigkeit noch Gewinneinkünfte erzielen. Im Alter von 21 Jahren sind dies noch 58,5 % und im Alter von 25 Jahren noch 44,3 %. Der Anteil der hybriden Selbstständigkeit steigt dabei mit zunehmendem Alter: von 37 % im Alter von 18 Jahren auf 44 % im Alter von 25 Jahren.

Dem TPP kann nicht entnommen werden, ob eine Person einem Studium oder einer schulischen Berufsausbildung parallel zur Selbstständigkeit nachgeht. Ersteres dürfte jedoch bei den noch immer selbstständigen Gründerinnen und Gründern, die im Alter von 18 Jahren (und später) ausschließlich Gewinneinkünfte deklarieren, häufig der Fall sein:[15] Ihre Gewinneinkünfte liegen bei rund 1.700 € (Median) und damit auf sehr niedrigem Niveau. Auch im Alter von 25 Jahren reicht der Median der deklarierten Gewinneinkünfte (rund 8.000 €) nicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Alle Befunde zusammengenommen deuten darauf hin, dass die selbstständige Tätigkeit zumeist von Anfang an als Nebentätigkeit angelegt ist, die dadurch im Anschluss an die Schule auch fortgeführt werden kann und wird.

Die Aussagen der interviewten Gründerinnen und Gründer bestätigen unsere Erkenntnisse aus den Analysen des TPP: Die Umsetzung einer Gründung im Jugendalter scheint für die Gründungsneigung im Erwerbsverlauf allenfalls vorteilhaft: Fast alle interviewten Gründerinnen und Gründer streben – neben dem Studium – weiterhin die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit an oder wollen diese im Anschluss an das Studium erneut realisieren. Ihre frühe Selbstständigkeit, die damit verbundene Kompetenzentwicklung und die gesammelten Erfahrungen haben sie offenbar in ihrem Wunsch, auch im weiteren Erwerbsverlauf selbstständig tätig zu sein, bestärkt. Generell muss die spätere unternehmerische Tätigkeit nicht mit dem bisherigen Geschäftsmodell realisiert werden. Eine Festlegung auf eine haupt- oder eine nebenberufliche Selbstständigkeit erfolgte auch noch nicht. Diese heterogenen Zukunftspläne decken sich mit dem Ergebnis der Analyse der Erwerbsverläufe nach Erreichen der Vollständigkeit, das ebenfalls eine Vielfalt an Verlaufsmustern gezeigt hat.

Diese Perspektiven machen nochmals deutlich, dass es sich bei Gründungen von Minderjährigen zumeist nicht um Vorhaben handelt, die den Jugendlichen später den Lebensunterhalt sichern sollen. Vielmehr scheint es darum zu gehen, sich auszuprobieren und Erfahrungen im Geschäftsleben zu sammeln, die für eine spätere unternehmerische Selbstständigkeit von Nutzen sein können:

"Also unmittelbar würde ich sagen (ist die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle) verhältnismäßig gering. (…) Aber mittelbar find ich das deshalb unwahrscheinlich spannend, weil er einmal in diesem Prozess ist und wenn er die Idee aufgibt,

---

15 Dieser Anteil sinkt stetig – im Alter von 21 ist knapp jede(r) Dritte (32,8%) und mit 25 lediglich jede(r) Vierte (24,8%) dieser Kohorte ausschließlich selbstständig tätig.

dann vielleicht sich was anderes vorknöpft. Aber ich kann mir schon vorstellen, dass viele dann als Intrapreneure oder Co-Founder in anderen Startups oder sowas anheuern, oder die ursprüngliche Idee, dann noch mal umformulieren und nochmal neu einen Ansatz wagen." Experte 3

8 Fazit

Mit der vorliegenden Studie haben wir erstmals ein Schlaglicht auf die Selbstständigkeit von Minderjährigen geworfen und auf Basis verschiedener Datenquellen eruiert, welche empirische Bedeutung ihnen zukommt, wodurch sich sie und ihre Gründungsvorhaben bzw. Unternehmen charakterisieren lassen und wie ihre Gründungsprozesse gestaltet sind.

Die Ergebnisse legen nahe, dass es sich um ein Nischenphänomen handelt. So erzielten im Jahr 2017 hierzulande rund 4.200 Minderjährige Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Die Zahl der Neugründungen, für deren Realisierung die Minderjährigen in der Regel Ermächtigungsverfahren bei Familiengerichten durchlaufen müssen, liegt schätzungsweise zwischen 290 bis 610 jährlich. Diese geringe Anzahl ist nicht verwunderlich, steht im minderjährigen Alter die Allgemein- und die berufliche Bildung im Vordergrund.

Minderjährige realisieren ihre Gründungen zumeist im Nebenerwerb und nutzen sie als persönliches Lern- und Entwicklungsfeld. Finanzielle Motive spielen eine nachrangige Rolle. Stattdessen dient das gegründete Unternehmen dem Ausprobieren, dem Kompetenzerwerb und der eigenen Weiterentwicklung. Bei der Gründung gehen die Minderjährigen proaktiv und strategisch vor – u.a. gehen sie gezielt auf die Suche nach Mentoren und Netzwerkpartnern und investieren erhebliche Ressourcen in den Aufbau unternehmerischer Kompetenzen.

Die frühe Gründungserfahrung bietet für die Jugendlichen die Chance, unternehmerische Kompetenzen sowie Praxiserfahrungen im Geschäftsleben zu sammeln und damit Qualifikationen zu erlangen, die für eine spätere Selbstständigkeit, aber auch für unternehmerisches Denken und Handeln im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung (Intrapreneurship) nützlich sind. Mehrheitlich wird die unternehmerische Selbstständigkeit nach dem Erreichen der Volljährigkeit – häufig neben einer abhängigen Beschäftigung oder beruflichen Ausbildung – weiterverfolgt.

Angesichts der uns im Rahmen der vorliegenden explorativen Studie begegneten methodischen Herausforderungen sehen wir weiteren Forschungsbedarf hinsichtlich des Einflusses der frühen Selbstständigkeit auf den weiteren Erwerbsverlauf, insbesondere auf spätere Gründungsaktivitäten. Unsere Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Gründung Jugendliche in ihrem Wunsch, auch im weiteren Erwerbsverlauf selbstständig tätig zu sein, bestärkt. Allerdings bleibt offen, inwieweit die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während der

frühen Selbstständigkeit auch im späteren Berufsleben zum Tragen kommen. Aufgrund ihrer geringen Anzahl eignet sich hierzu eher eine qualitative Untersuchung ausgewählter Gründerinnen und Gründer oder ein Pooling internationaler Datenquellen.

Neben den persönlichen Motiven beeinflusst das soziale Umfeld die Entwicklung der Gründungsneigung. Allen voran können die im Elternhaus vermittelten Werte, aber auch Ermutigung durch Vorbilder und Mentoren zur Umsetzung der eigenen Gründungsidee verhelfen. Dabei spielt nicht die regionale Nähe, sondern vielmehr das digitale Umfeld für den Austausch und die Umsetzung der Gründungsideen eine zentrale Rolle. Entmutigendes Feedback aus dem direkten Umfeld kann allerdings die entwickelte Gründungsneigung frühzeitig hemmen, sind die Jugendlichen aufgrund ihres Alters doch besonders stark für Rückmeldungen aus der Umwelt empfänglich.

Das Ermächtigungsverfahren am Familiengericht, das für eine Gründung im minderjährigen Alter durchlaufen werden muss, hat sinnvoller Weise das Kindeswohl im Fokus. Um zu einer möglichst umfassenden und objektiven Beurteilung zu gelangen, werden zahlreiche Akteure involviert. Dies ist für die Minderjährigen unentbehrlich. Gleichwohl ist der Prozess verbesserungswürdig: So unterscheiden sich die Verfahren in ihrer Ausgestaltung und sind insbesondere für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch für Schulen und andere beteiligte Akteure intransparent. Zudem können sie bis zu einem Jahr dauern. Die Verfahren stellen in ihrer Komplexität und Langwierigkeit eine große Hürde für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten dar und wirken entmutigend auf die jungen Gründungsinteressierten.

Mehr Standardisierung und Transparenz könnten das Verfahren beschleunigen. Hiervon profitierten auch die Gerichte, die Kammern, Jugendämter, Schulen und andere am Ermächtigungsverfahren beteiligte Institutionen. Dabei könnte leicht zugängliches und niederschwellig aufbereitetes Informationsmaterial zum Ablauf und den Erfordernissen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Auch die Digitalisierung einzelner Prozessschritte ist denkbar, um den Aufwand einzelner Akteure zu minimieren und Verfahrensdauer zu verkürzen. Bedenkenswert wäre in diesem Zusammenhang aufgrund der sehr geringen Anzahl von minderjährigen Gründerinnen und Gründern die Einrichtung von Schwerpunktfamiliengerichten. Hier könnte unter effizientem Einsatz von Ressourcen die notwendige Expertise vorgehalten werden.

Literatur

Bijedić, T. (2013): Entwicklung unternehmerischer Persönlichkeit im Rahmen einer Entrepreneurship Education – Didaktische Lehr-Lern-Konzeption und empirische Analyse für die Sekundarstufe II, München/Mering.

Block, J., Fisch, C., van Praag, M. (2017): The Schumpeterian entrepreneur: A review of the empirical evidence on the antecedents, behaviour, and consequences on innovative entrepreneurship, in: Industry and Innovation, Vol. 24(1), S. 61-95.Brzinsky-Fay, Chr.; Kohler, U.; Luniak, M. (2006): Sequence analysis with Stata, in: The Stata Journal, 6 (4), S. 435-460.

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand – Unternehmensgründung durch Minderjährige, Wissenschaftliche Dienste WD 7 - 3000 - 145/19.

Galati, F., Bigliardi, B. (2020): Why do academics become entrepreneurs? How do their motivations evolve? Results from an empirical study. International Journal of Entrepreneurial Behavior & Research 26(7), 1477-1503.

Kranzusch, P.; Schneck, S.; Wolter, H.-J.; Ivens, S.; Speer, A. (2020): Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 285, Bonn.

Kriete-Dodds, S.; Vorgrimler, D. (2007): Das Taxpayer-Panel der jährlichen Einkommensteuerstatistik, Wirtschaft und Statistik, Januar 2007, S. 77-85.

Müller, G.F. (2020): F-DUPneo Fragebogen zur Diagnose unternehmerischer Potenziale, Berlin.

Stam, E. (2018): Measuring Entrepreneurial Ecosystems, in: O'Connor, A.; Stam, E.; Sussan, F.; Audretsch, D.B. (eds): Entrepreneurial Ecosystems. Place-Based Transformations and Transitions. New York, S.173-196.

Statistisches Bundesamt (2022): Nutzungskonzept Taxpayer-Panel 2001-2018, Lohn- und Einkommensteuerstatistik, H35-73131-03, Wiesbaden, Juni 2022.

Sternberg, R., Gorynia-Pfeffer, N., Wallisch, M., Baharian, A., Stolz, L., von Bloh, J. (2020): Global Entrepreneurship Monitor. Unternehmensgründungen im weltweiten Vergleich. Länderbericht Deutschland 2019/20. RKW Kompetenzzentrum, Eschborn 2020.

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) (2020): Minderjährigkeit und Betreuung bei Familiengesellschaften – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge für Praxis und Gesetzgeber, erstellt von Prof. Dr. Marco Staake, München, www.familienunternehmen.de.

Suprinovič, O.; Kranzusch, P. (2014): Die Eignung des Taxpayer-Panels zur Identifizierung von Selbstständigen und Gründungen, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 12, Bonn.

Walter, S. G.; Walter, A. (2009): Personenbezogene Determinanten von Unternehmensgründungen: Stand der Forschung und Perspektiven des Fortschritts. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Nr. 61/2009, S. 57-89.

Wyrwich, M., Sternberg, R.; Stuetzer, M. (2019): Failing role models and the formation of fear of entrepreneurial failure: A study of regional peer effects in German regions. In: Journal of Economic Geography, Vol.19(3), S. 567-588.

Anhang

Abbildung A1: Selbstständige im Alter von 7 bis 17 Jahren 2017 nach Bundesländern, Anzahl

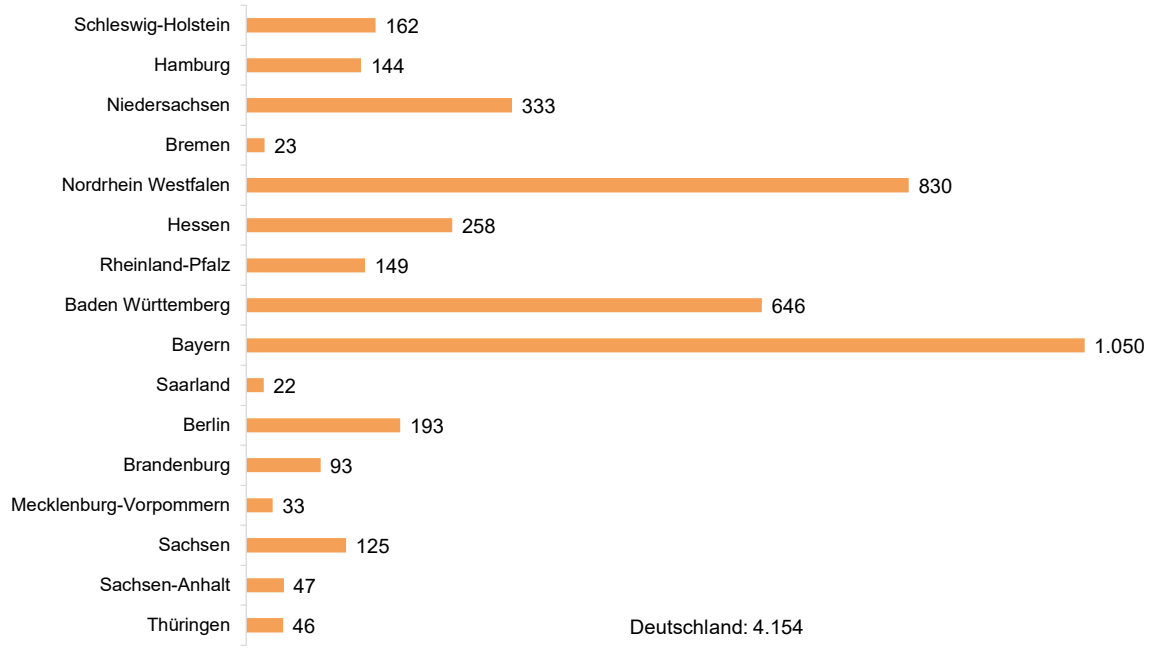

© IfM Bonn 23 2204 020

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Abbildung A2: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren 2017 nach Bundesländern, Anzahl

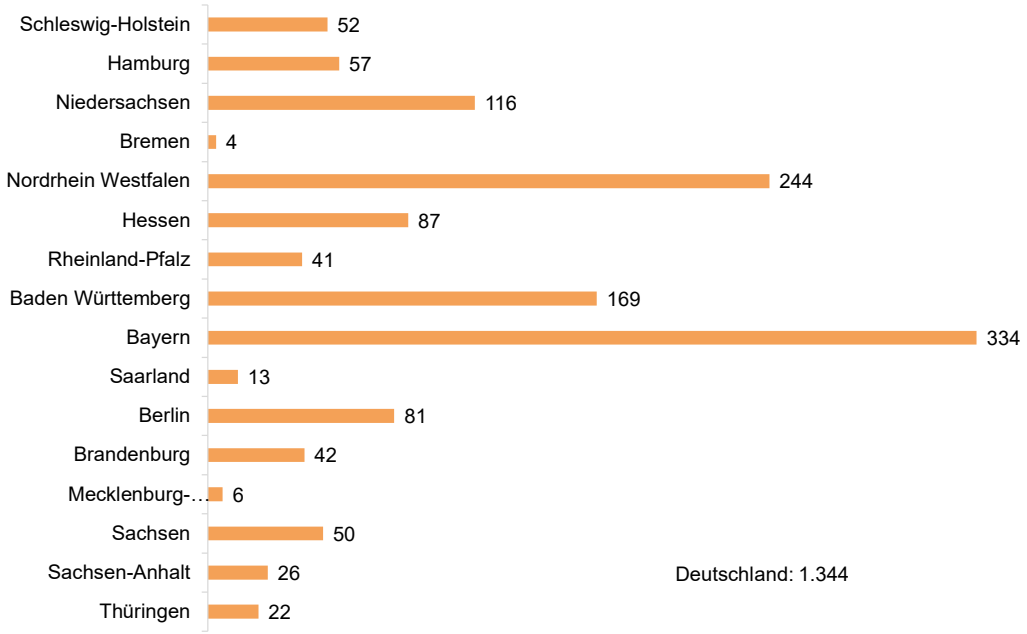

© IfM Bonn 23 2204 005

Angaben für Bremen und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund geringer Fallzahlen statistisch unsicher

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Abbildung A3: Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland 2017 nach Geschlecht, in %

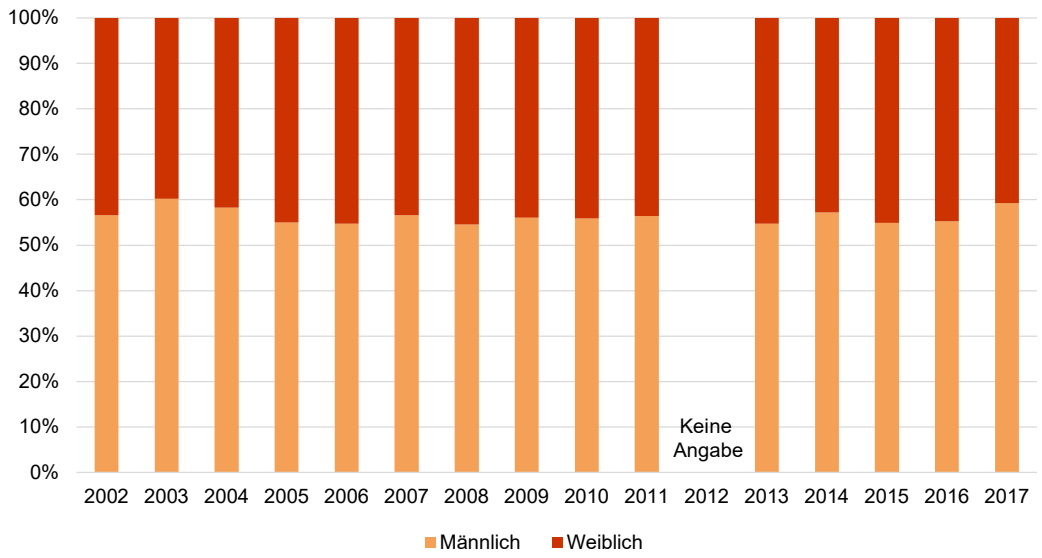

© IfM Bonn 23 2204 007

Für das Jahr 2012 konnten aufgrund methodischer Umstellungen im TPP keine Zugänge ermittelt werden.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Abbildung A4: Gewinneinkünfte der Neuzugänge in die Selbstständigkeit im Alter von 7 bis 17 Jahren in Deutschland nach Einkommensklassen, in %

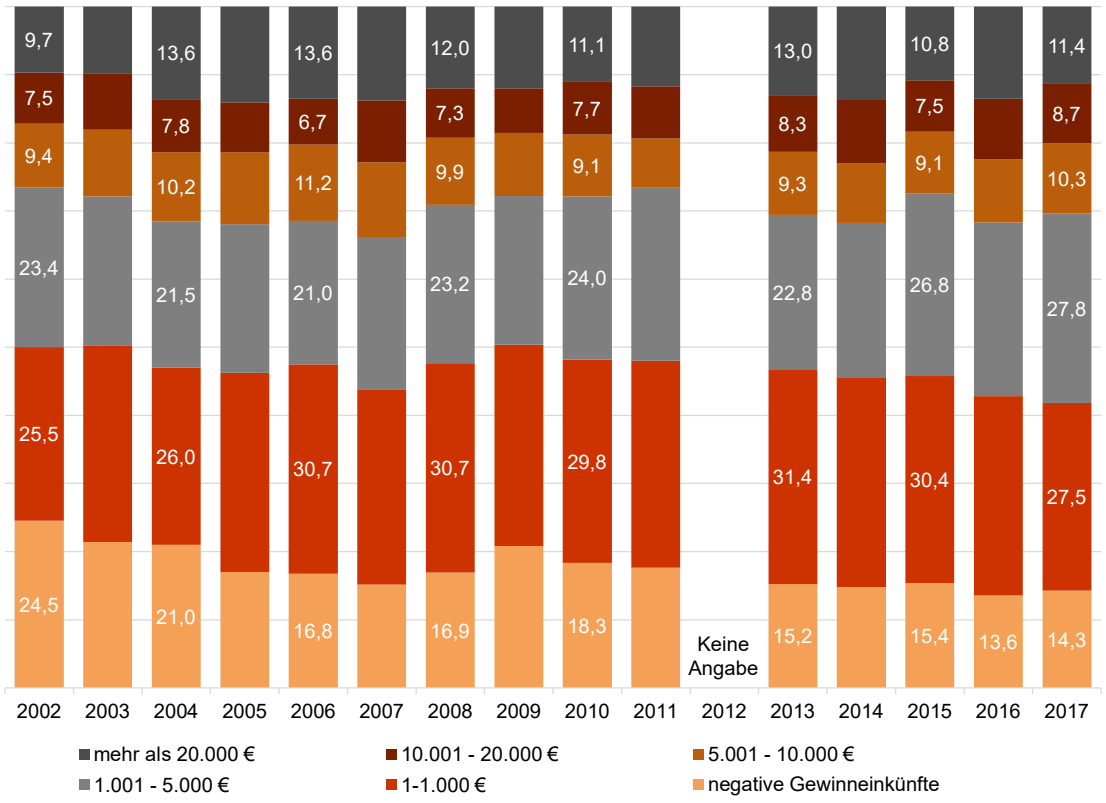

© IfM Bonn 23 2204 034

Für das Jahr 2012 konnten aufgrund methodischer Umstellungen im TPP keine Zugänge ermittelt werden.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Tabelle A1: Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung des same order Verfahrens

Reihenfolge der Episoden	Anzahl	Anteil alle Episoden	Anteil insgesamt
selbstständig -> weder noch	37	10,8	4,2
selbstständig -> hybrid -> weder noch	28	8,2	3,1
selbstständig -> hybrid -> selbstständig	27	7,9	3,0
abhängig beschäftigt -> weder noch	26	7,6	2,9
hybrid -> weder noch	26	7,6	2,9
selbstständig -> hybrid	25	7,3	2,8
hybrid	24	7,0	2,7
hybrid -> abhängig beschäftigt -> weder noch	21	6,1	2,4
weder noch	21	6,1	2,4
selbstständig -> hybrid -> selbstständig -> weder noch	19	5,6	2,1
selbstständig	18	5,3	2,0
selbstständig -> hybrid -> abhängig beschäftigt	18	5,3	2,0
hybrid -> abhängig beschäftigt	18	5,3	2,0
weder noch -> abhängig beschäftigt -> weder noch	18	5,3	2,0
selbstständig -> hybrid -> abhängig beschäftigt -> weder noch	16	4,7	1,8
Alle Episoden	342	100,0	
Insgesamt	891		38,4

© IfM Bonn

Hybrid bedeutet, dass in einem Jahr sowohl Bruttoarbeitslöhne als auch Gewinneinkünfte versteuert wurden.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001-2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.